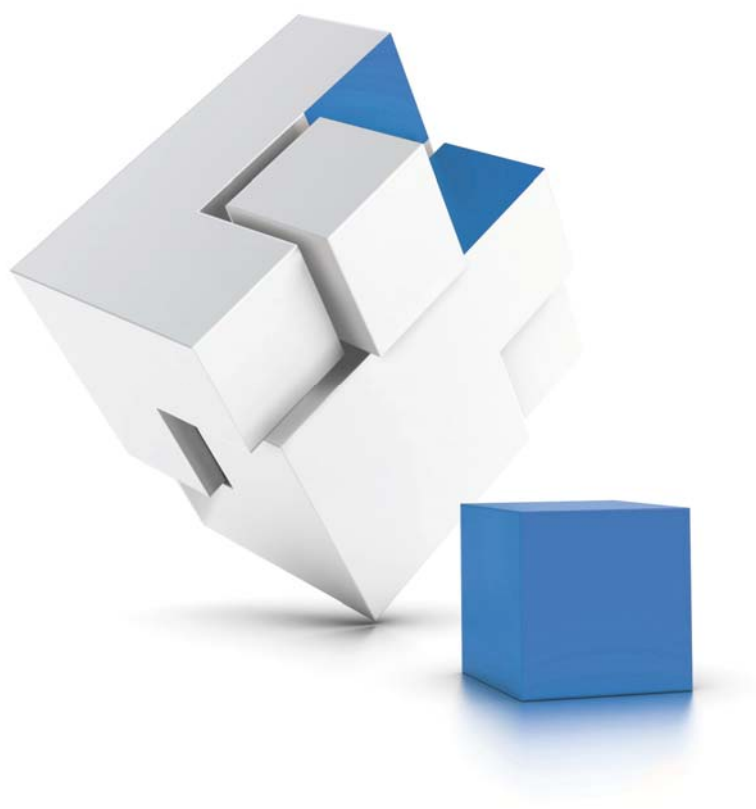




Flüchtlingshilfe - Grundversorgung

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Rechtliche Rahmenbedingungen	7
Wesentliche Rechtsgrundlagen	7
Ablauf und Dauer des Asylverfahrens	10
Organisation der Grundversorgung	16
Aufbauorganisation in der Abteilung Soziales	16
Aufsicht, Qualitätskontrolle	18
Leistungen der Grundversorgung	19
Unterbringung und Verpflegung	19
Unterbringung und Verpflegung Erwachsener und Familien	19
Unterbringung und Verpflegung unbegleiteter Minderjähriger	24
Sonderunterbringung und -betreuung	27
Information, Beratung, Betreuung	27
Sonstige Leistungen	29
Entwicklung der Kostenhöchstsätze	32
Finanzielle Entwicklung und Verrechnung	34
Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen für Grundversorgung	34
Verrechnung mit dem Bund und anderen Bundesländern	37
Zusammenfassung der Empfehlungen	38

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Versorgungsdauer in der Grundversorgung in OÖ (Stichtag 17.1.2017):.....	15
Tabelle 2:	Entwicklung der Personalressourcen und der Zahl der Betreuten.....	17
Tabelle 3:	Verteilung auf organisierte und individuelle Unterkünfte.....	20
Tabelle 4:	Ausgaben organisierte Unterkünfte	23
Tabelle 5:	Ausgaben individuelle Unterkünfte	23
Tabelle 6:	Anteil organisierte Unterbringung und individuelle Unterbringung.....	24
Tabelle 7:	Ausgaben für UMF-Betreuung	25
Tabelle 8:	Ausgaben für Sonderunterbringung und Sonderbetreuung	27
Tabelle 9:	Ausgaben für Information, Beratung und soziale Betreuung	29
Tabelle 10:	Ausgaben für sonstige Leistungen.....	31
Tabelle 11:	Ausgaben für weitere Leistungsarten	31
Tabelle 12:	Kostenhöchstsätze laut Grundversorgungsvereinbarung	33
Tabelle 13:	Ausgaben und Einnahmen des Landes OÖ für die Grundversorgung ..	35
Tabelle 14:	Quotenerfüllung in den Jahren 2012 bis 2016	35
Abbildung 1:	Asyl – Ablauf und Verfahren	11
Abbildung 2:	Anzahl der Asylanträge (österreichweit) in den Jahren 2012 bis 2016	14
Abbildung 3:	Entwicklung der Anzahl der Grundversorgten in OÖ	15

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

Asylberechtigte	Fremde, deren Asylantrag positiv entschieden wurde
Asylwerber	Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig entschieden wurde

B

BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Das BFA ist eine Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit und ist dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnet.
BIS	Betreuungsinformationssystem Das BIS ist eine österreichweite EDV-Plattform, in der alle Asylwerber, Maßnahmen und Leistungen erfasst werden
BMI	Bundesministerium für Inneres

F

Fremde	Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen
---------------	---

G

GVV	Grundversorgungsvereinbarung Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, BGBl. I Nr. 80/2004
------------	---

I

IBB	Information, Beratung und soziale Betreuung im Rahmen der Grundversorgung
------------	---

K

Koordinationsrat	Setzt sich aus Vertretern von Bund und Ländern zusammen und widmet sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, die sich aus der Auslegung der GVV oder aktuellen Anlassfällen ergeben.
-------------------------	---

O

Oö. LRHG	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, LGBl. Nr. 62/2013
-----------------	--

R

RA	Rechnungsabschluss
-----------	--------------------

S

subsidiär Schutzberechtigte	Fremde, die nicht alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte erfüllen, denen jedoch das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich gewährt wird, da die Rückkehr in ihren Herkunftsstaat eine ernsthafte Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit mit sich bringen würde
------------------------------------	--

U

UMF	Unbegleitete minderjährige Fremde Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Eltern oder andere obsorgeberechtigte Erwachsene flüchten
------------	---

V

VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent, Beschäftigungsausmaß in Prozent geteilt durch 100

Flüchtlingshilfe – Grundversorgung

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales

Prüfungszeitraum:

17. November 2016 bis 13. März 2017

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z.1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Die Prüfung beschäftigte sich mit der Aufgabenwahrnehmung des Landes OÖ hinsichtlich der Betreuung von Flüchtlingen in der Grundversorgung.
Zeitgleich zur Überprüfung des Oö. LRH führte auch der Stadtrechnungshof Wien die Prüfung „Grundversorgung Wien Landesleitstelle“ durch. Um die Ergebnisse der beiden Prüfungen so weit als möglich vergleichen zu können, stimmten der Oö. LRH und der Stadtrechnungshof Wien ihren Fragenkatalog ab.

Prüfungsteam:

Mag. Elke Anast (Prüfungsleiterin), Mag. Franz Bauer

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Abteilung Soziales und dem zuständigen Mitglied der oö. Landesregierung in der Schlussbesprechung am 28. April 2017 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) **Starker Anstieg der Personen in Grundversorgung verursacht entsprechende Ausgabenerhöhung**

Die Anzahl der in der Grundversorgung in OÖ betreuten Personen erhöhte sich von 2.732 per Ende 2012 auf 12.720 zum Jahresende 2016. Im gleichen Zeitraum haben sich sowohl die Ausgaben des Landes für die Grundversorgung als auch die Nettobelastung (Ausgaben abzüglich Einnahmen) versechsfacht. Betrug die Nettobelastung im Jahr 2012 rd. 9,5 Mio. Euro, belief sie sich im Jahr 2016 auf rd. 60,2 Mio. Euro. Die größte Steigerung war im Jahr 2016 zu verzeichnen, in dem sich die Nettobelastung gegenüber 2015 mehr als verdoppelte. Der Voranschlag 2017 deckt die realistisch erwarteten Ausgaben für den Bereich Grundversorgung nicht ab (Berichtspunkte (3) und 15).

(2) **Grundversorgungsvereinbarung ist wesentliche Rechtsgrundlage**

Basierend auf völker- und gemeinschaftsrechtlichen Abkommen bzw. Vorgaben bildet die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern die wesentliche Rechtsgrundlage für die Durchführung der Grundversorgung in Österreich. Ziel dieser Vereinbarung ist eine bundesweit einheitliche, partnerschaftlich durchgeführte Grundversorgung, die eine regionale Überlastung vermeidet und Rechtssicherheit für die betroffenen Fremden schafft. Sie regelt die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern, legt fest, welche Leistungen die Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde umfasst, definiert dafür Kostenhöchstsätze und regelt die Kostentragung. Grundsätzlich werden die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen der Grundversorgungsvereinbarung entstehen, im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Wenn Asylverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung länger als zwölf Monate dauern, trägt der Bund die Kosten für die Grundversorgung alleine. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kommt wieder die Kostentragung 60:40 zur Anwendung (Berichtspunkt 1).

(3) **Starker Anstieg der Asylanträge in Österreich führt zu langen Versorgungsdauern in der Grundversorgung**

Die Zahl der Asylanträge stieg österreichweit im Jahr 2015 von je rd. 17.000 in den Jahren 2012 und 2013 bzw. 28.000 im Jahr 2014 auf mehr als 88.000 sprunghaft an. 2016 gingen sie zwar auf einen Wert von 42.247 zurück, bewegten sich damit aber immer noch deutlich über dem Niveau von 2012 bzw. 2013. Für die Durchführung der Asylverfahren ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zuständig. Seit 1.6.2015 sieht das Asylgesetz vor, dass über einen Asylantrag längstens binnen 15 Monaten zu entscheiden ist. Eine Auswertung der Versorgungsdauer in der Grundversorgung in OÖ zeigt, dass Asylverfahren häufig länger dauern. Die Kostentragung liegt bei diesen Fällen zwar zu 100 Prozent beim Bund. Aufgrund der eingeschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber verzögert sich allerdings die Erzielung eines eigenen Erwerbseinkommens. In der Folge kann das dazu führen, dass – nach Zuerkennung eines

Aufenthaltstitels – Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz oder dem Oö. Mindestsicherungsgesetz in Anspruch genommen werden (Berichtspunkt 3).

(4) Zusätzliche Eintragungen im Betreuungsinformationssystem sinnvoll

In einem Betreuungsinformationssystem werden alle Asylwerber, Maßnahmen und Leistungen elektronisch erfasst. Die Stammdaten werden von der Exekutive bzw. vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in ein anderes System eingegeben und automatisiert ins Betreuungsinformationssystem übernommen. Religionsbekenntnis und Volksgruppenzugehörigkeit sind im System vorgesehen, werden aber nicht mehr erfasst. Für die Zuteilung der Asylwerber in die Unterkünfte wären diese Informationen aber hilfreich. Auch ein Vermerk, ob es sich bei der erfassten Person um deren, mit Dokumenten nachgewiesene, Originalidentität oder um eine sogenannte Verfahrensidentität handelt, könnte in der Folge nützlich sein. Das Land sollte daher im Koordinationsrat darauf hinwirken, dass diese Informationen künftig im Betreuungsinformationssystem erfasst werden (Berichtspunkt 2 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).

(5) Flüchtlingswelle stellte Referat Grundversorgung vor große Herausforderungen

Für die Umsetzung der Grundversorgung ist das Referat Grundversorgung in der Abteilung Soziales zuständig. Die personellen Ressourcen des Referats wurden seit Anfang 2015 um rd. 145 Prozent aufgestockt, die Zahl der Betreuten hat sich seither allerdings verdreifacht. Das Land macht von der Möglichkeit Gebrauch, sich humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege als Vertragspartner zu bedienen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen Unterbringung und Verpflegung sowie Information, Beratung und soziale Betreuung. Auch wenn die Anzahl der Grundversorgten seit dem letzten Quartal 2016 leicht rückläufig ist, bewegt sich der Zugang immer noch auf einem deutlich höheren Niveau als vor der Flüchtlingskrise. Sollten aufgrund eines unerwartet starken Rückgangs der Zahl der Asylwerber Personalkapazitäten frei werden, könnten Mitarbeiter des Referats verstärkt Aufgaben im Bereich der Integration wahrnehmen (Berichtspunkt 4).

(6) Kontrollen durch das Referat Grundversorgung ausbauen

Der Betrieb von Grundversorgungsunterkünften unterliegt gemäß den zwischen Land und Quartierbetreibern abgeschlossenen Vereinbarungen der Aufsicht und Qualitätskontrolle des Referats Grundversorgung. Der LRH nahm im Rahmen seiner Prüfung an unangekündigten Kontrollen in drei Quartieren teil. Er konnte sich dabei davon überzeugen, dass nicht nur der Zustand der Unterkünfte und die Einhaltung der vereinbarten Standards überprüft werden, sondern auch Hinweisen auf fehlende Hilfsbedürftigkeit der untergebrachten Personen nachgegangen wird. Ein Prüfplan, aus dem die geplanten und durchgeführten Quartierüberprüfungen ersichtlich sind, fehlte und sollte – ebenso wie standardisierte Checklisten zur Durchführung der Überprüfungen – erarbeitet werden (Berichtspunkt 5).

In den Vereinbarungen mit jenen Organisationen, die das Land mit der Durchführung von Information, Beratung und sozialer Betreuung im Rahmen der Grundversorgung betraut hat, sind weder Dokumentationspflichten noch Qualitätskontrollen vorgesehen. Das Referat Grundversorgung hat bislang auch keine Kontrollen durchgeführt und begründet das mit einem Mangel an personellen Ressourcen. Der LRH hält im Interesse der Qualitätssicherung Kontrollen der Abwicklung und Dokumentation in angemessenen Abständen für unerlässlich. Es sollten daher geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen werden, um zumindest gelegentliche, auf Stichproben beschränkte Prüfungen durchzuführen. In weiterer Folge sollte auch für diesen Bereich ein Prüfplan erstellt werden (Berichtspunkt 6).

(7) Wohnen in Privatwohnungen vermehrt ermöglichen

In OÖ wohnt nur ein geringer Anteil der Grundversorgten in Privatwohnungen. Der weitaus überwiegende Teil (per 31.12.2016 waren das 82 Prozent) ist in organisierten Quartieren untergebracht. Das Land hat dazu mit den (gemeinnützigen oder gewerblichen) Quartiergebern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Die Unterbringung in Privatwohnungen wird vor allem dann als sinnvoll erachtet, wenn sich die Flüchtlinge bereits seit längerer Zeit in Österreich aufhalten, Mindestkenntnisse der deutschen Sprache haben und abzusehen ist, dass ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Für diese Variante der Unterbringung war ursprünglich die Überprüfung und Zustimmung des Referats Grundversorgung erforderlich. Anfang 2015 übertrug die damals zuständige politische Referentin diese Verantwortung an die Betreuungsorganisationen. Aufgrund der eindeutigen Kostenvorteile der Unterbringung in Privatwohnungen für die Financiers Land und Bund sollte Asylwerbern, die schon länger in OÖ sind, das Wohnen in Privatwohnungen vermehrt ermöglicht werden. Dazu sollten Erhöhungen der Kostenhöchstsätze für die Unterbringung in Privatwohnungen jeweils zum ehestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden (Berichtspunkte 7 und 14 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II).

Da jene Betreuungsorganisationen, die über den Umzug in eine Privatwohnung zu entscheiden haben, auch selbst zahlreiche Quartiere betreiben, liegt ein Interessenskonflikt vor. Künftig sollte daher wieder das Referat Grundversorgung über eine private Unterbringung entscheiden (Berichtspunkt 7 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III).

(8) Unbegleitete Minderjährige bedarfsgerechter unterbringen

Unbegleitete minderjährige Fremde brauchen eine über die „normale“ Grundversorgung hinausgehende Versorgung. Sie sind je nach Betreuungsbedarf in Wohngruppen, Wohnheimen oder betreutem Wohnen unterzubringen. Die Erstzuteilung der Jugendlichen auf die verschiedenen Unterbringungsformen erfolgt im Regelfall ohne Kenntnis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs. Das Referat Grundversorgung erhält nach eigenen Angaben nur in seltenen Fällen von den Erstaufnahmestellen des Bundes entsprechende Informationen. Ein späterer Wechsel eines Jugendlichen erfolgt – auf Vorschlag der Betreuungsorganisation – selten. Zum Stichtag 21.11.2016 waren in OÖ 88 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen in

Wohngruppen (der Betreuungsform mit der größten Betreuungsintensität und dem höchsten Tagsatz) untergebracht. Damit liegt OÖ deutlich über dem Vergleichswert einzelner anderer Bundesländer. Da von einer gleichmäßigen Verteilung der Minderjährigen auf die Bundesländer auszugehen ist, sollte es möglich sein, auch in OÖ mehr Jugendliche in Wohnheimen bzw. betreutem Wohnen unterzubringen. Dazu sollte das Land versuchen, bereits bei der Zuteilung von den Erstaufnahmestellen entsprechende Informationen über den Betreuungsbedarf der Jugendlichen zu erhalten (Berichtspunkt 10 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV).

(9) Verträge für die Leistung „Information, Beratung und soziale Betreuung“ neu gestalten

Die Leistung Information, Beratung und soziale Betreuung im Rahmen der Grundversorgung wurde zum Prüfungszeitpunkt von fünf gemeinnützigen Organisationen im Auftrag des Landes erbracht. Drei dieser Organisationen waren bereits vor dem Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung mit 1.5.2004 für das Land in diesem Bereich tätig. Sie wurden mit der Weiterführung ihrer Aufgaben mündlich beauftragt. Schriftliche Vereinbarungen wurden erst im Mai 2011 nachgeholt. Mit den übrigen beiden Organisationen, die seit 2015 entsprechende Leistungen für das Land erbringen, lagen zum Prüfungszeitpunkt Verträge erst im Entwurf vor. Die Leistungen werden durch – je nach Leistungserbringer unterschiedlich hohe – Pauschalvergütungen pro Tag und betreuter Person abgegolten. Mindeststandards, zu denen sich alle Bundesländer bekennen, sollen österreichweit zu einer gewissen Vereinheitlichung der Leistung führen. Eine Vereinheitlichung der Kostensätze wird angestrebt. Der LRH hält die österreichweite Vereinheitlichung der Kostensätze für sinnvoll. Kritisch beurteilt er die seinerzeitigen Direktvergaben der Leistungen in diesem Bereich. Anlässlich der anstehenden Neugestaltung der Verträge sollte das Land OÖ die Vergabe in einer dem Bundesvergabegesetz 2006 entsprechenden Vorgangsweise durchführen (Berichtspunkt 12 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V).

(10) Deutschkurse für Asylwerber sinnvoll

Die Grundversorgung umfasst neben Unterbringung und Verpflegung sowie Information, Beratung und sozialer Betreuung auch andere Leistungen wie z. B. die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und sonstiger medizinischer Leistungen, Bekleidungshilfe, Schulbedarf, Taschengeld, Freizeitaktivitäten, Deutschkurse sowie Dolmetsch- und Transportkosten. Das Bemühen des Referats Grundversorgung, diese Leistungen soweit möglich als Sachleistungen auszus zahlen, sieht der LRH positiv. Ebenso positiv beurteilt er die 2016 initiierten Fördermaßnahmen für Deutschkurse für Asylwerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit, da Kenntnisse der deutschen Sprache eine wesentliche Voraussetzung zur Integration darstellen (Berichtspunkt 13).

(11) Verrechnung mit dem Bund seit 2014 offen

Bund und Länder finanzieren vorab die ihnen entstehenden Kosten für die Grundversorgung und rechnen grundsätzlich vierteljährlich nach dem in der Grundversorgungsvereinbarung vereinbarten Schlüssel wechselseitig ab. Die Differenz zwischen den tatsächlichen Ausgaben der Länder und den nach der Wohnbevölkerung auf sie entfallenden Ausgabenanteilen werden durch Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern ausgeglichen. OÖ hatte in den Jahren 2012 und 2013 jeweils Ausgleichszahlungen an die anderen Bundesländer zu leisten, da es die vereinbarte Quote für die Aufnahme hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nicht voll erfüllte. Seit 2014 ist die Verrechnung mit dem Bund und in Folge auch der Länderausgleich offen, da es dem Bund bisher nicht gelang, eine mit den Ländern vereinbarte Änderung im Abrechnungsmodul IT-mäßig umzusetzen. Stattdessen wurden Akontozahlungen geleistet, die sich an der Höhe der tatsächlichen Ausgaben unter Berücksichtigung der steigenden Zahlen in der Grundversorgung orientieren. Ob sich aus einer Aufrollung der Leistungsabrechnung, die – sobald das Abrechnungsmodul funktioniert – notwendig ist, Nachzahlungen des Landes an den Bund oder umgekehrt ergeben werden, war zum Prüfungszeitpunkt nicht feststellbar (Berichtspunkt 16).

(12) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 17 zusammengefasst.**(13) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgender Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**

- I. Das Land sollte im Koordinationsrat darauf hinwirken, dass im Betreuungsinformationssystem künftig auch Religionsbekenntnis und Volksgruppenzugehörigkeit der Asylwerber erfasst werden und vermerkt wird, ob es sich bei der erfassten Person um deren, mit Dokumenten nachgewiesene, Originalidentität oder um eine sogenannte Verfahrensidentität handelt. (Berichtspunkt 2, Umsetzung ab sofort)
- II. Asylwerbern, die schon länger in OÖ sind, sollte das Wohnen in Privatwohnungen vermehrt ermöglicht werden. Dazu sollten Erhöhungen der Kostenhöchstsätze für die Unterbringung in Privatwohnungen jeweils zum ehestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden. (Berichtspunkte 7 und 14, Umsetzung ab sofort)
- III. Da jene Betreuungsorganisationen, die über den Privatverzug von Asylwerbern zu entscheiden haben, auch selbst zahlreiche Quartiere betreiben, liegt ein Interessenskonflikt vor. Künftig sollte daher wieder das Referat Grundversorgung über eine private Unterbringung entscheiden. (Berichtspunkt 7, Umsetzung kurzfristig)

- IV. Um unbegleitete minderjährige Fremde bedarfsgerechter unterbringen zu können, sollte das Land versuchen, bereits bei der Zuteilung von den Erstaufnahmestellen entsprechende Informationen über den Betreuungsbedarf der Jugendlichen zu erhalten. (Berichtspunkt 10, Umsetzung ab sofort)**
- V. Anlässlich der anstehenden Neugestaltung der Verträge für die Leistung Information, Beratung und soziale Betreuung sollte das Land OÖ die Vergabe in einer dem Bundesvergabegesetz 2006 entsprechenden Vorgangsweise durchführen. (Berichtspunkt 12, Umsetzung kurzfristig)**

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Wesentliche Rechtsgrundlagen

1.1. Neben völker- und gemeinschaftsrechtlichen Abkommen bzw. Vorgaben¹ bilden bundes- und landesgesetzliche Regelungen den Rahmen für die Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Österreich. Ziel der mit 1.5.2004 in Kraft getretenen **Grundversorgungsvereinbarung** (GVV)² ist eine bundesweit einheitliche, partnerschaftlich durchgeführte Grundversorgung, die eine regionale Überlastung vermeidet und Rechtssicherheit für die betroffenen Fremden schafft. Dieses Ziel soll u. a. dadurch erreicht werden, dass ein Betreuungsinformationssystem (BIS)³ errichtet, auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung bei der Betreuung der begünstigten Fremden Bedacht genommen und ein Bund-Länder-Koordinationsrat eingerichtet wird.

Zielgruppe der GVV sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind. Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensunterhalt für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Als schutzbedürftig gelten im Wesentlichen

- Asylwerber (Fremde ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens⁴).
- Asylberechtigte (Personen, denen ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich gewährt wurde⁵) während der ersten vier Monate nach Asylgewährung,
- subsidiär schutzberechtigte Personen (Personen mit vorübergehendem, verlängerbarem Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich⁶) und

¹ Hervorzuheben sind die Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 samt Zusatzprotokollen, BGBl. Nr. 55/1955 und Nr. 78/1974) und zwei Richtlinien der EU (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen).

² Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, BGBl. I Nr. 80/2004.

³ Das BIS ist eine österreichweite IT-Plattform, in der alle Asylwerber, Maßnahmen und Leistungen erfasst werden.

⁴ § 2 Abs. 1 Z. 14 des Asylgesetzes 2005

⁵ § 2 Abs. 1 Z. 15 und § 3 des Asylgesetzes 2005

⁶ § 2 Abs. 1 Z. 16 und § 8 des Asylgesetzes 2005. Es handelt sich dabei um Fremde, deren Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status als Asylberechtigter zwar abgewiesen wurde, deren Rückkehr in den Herkunftsstaat aber eine ernsthafte Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind.

Die GVV regelt die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Demnach hat der Bund für die Erstaufnahme der Asylwerber zu sorgen und dazu Betreuungseinrichtungen (Betreuungsstellen, Erstaufnahmestellen) zu führen. Wer als Asylwerber gilt, wird durch den Bund (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, BFA) festgestellt.⁷ Weiters obliegt dem Bund die Zuteilung der Asylwerber auf die Länder, die administrative Abwicklung, die vierteljährliche Erstellung einer Übersicht über die finanziellen Aufwendungen sowie die Verrechnung mit den Ländern. Die Länder haben insbesondere

- die ihnen zugewiesenen Asylwerber zu versorgen,
- die dazu nötige Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten,
- über die Aufnahme aus anderen Gründen Schutzbedürftiger und die Entlassung betreuter Fremder aus der Grundversorgung zu entscheiden und
- die Bundesbehörden bei der Führung von Asylverfahren zu unterstützen.

Bei der Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur können sich die Länder humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

Die GVV legt weiters fest, welche Leistungen die Grundversorgung umfasst⁸. Es sind dies insbesondere

- die Unterbringung in geeigneten Unterkünften,
- die Versorgung mit angemessener Verpflegung,
- die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes (für Personen in organisierten Unterkünften),
- die Information, Beratung und soziale Betreuung,
- die Sicherung der Krankenversorgung (einschließlich Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge),
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen und
- die Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

Für die einzelnen Leistungen definiert die GVV Kostenhöchstsätze (siehe Tabelle 12) und regelt die Kostentragung. Grundsätzlich werden die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen der GVV entstehen, im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Für Asylverfahren, die bis zur rechtskräftigen Entscheidung länger als zwölf

⁷ Zum Ablauf des Asylverfahrens siehe Punkt 2.

⁸ Art. 6 Abs. 1

Monate dauern, trägt der Bund die Kosten der GVV alleine. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kommt wieder die Kostentragung 60:40 zur Anwendung.

Darüber hinaus enthält die Vereinbarung Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) und Massenfluchtbewegungen.

In Umsetzung der GVV trat mit 1.3.2007 das **Oö. Grundversorgungsgesetz** 2006 in Kraft, das 2016⁹ und 2017¹⁰ novelliert wurde. Es legt fest, dass die in der GVV vorgesehenen Hilfen und Maßnahmen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ihren Hauptwohnsitz und Aufenthalt in OÖ haben, vom Land zu erbringen sind. Hilfsbedürftig sind nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz Fremde, die nicht in der Lage sind, sich Leistungen, die der Grundversorgung entsprechen, zu beschaffen. Verfügt der Fremde über eigene Mittel, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. Unter bestimmten Voraussetzungen können Grundversorgungsleistungen verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden¹¹. Von der Grundversorgung umfasste Personen – ausgenommen Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte – haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 oder dem Oö. Mindestsicherungsgesetz.

Aufgrund der Flüchtlingswelle 2015 beschloss der Nationalrat das mit 1.10.2015 in Kraft getretene **Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden**¹². Ziel dieses Gesetzes ist eine menschenwürdige, gleichmäßige, gerechte und solidarische Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Bundesgebiet. Um dieses Ziel zu erreichen, bestimmt das Gesetz, dass jede Gemeinde im Bedarfsfall die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder bereitzuhalten hat, wobei die Zahl 1,5 Prozent der Wohnbevölkerung betragen soll. Außerdem kann der Bundesminister für Inneres auf Grundstücken des Bundes oder in angemieteten Gebäuden auch ohne gesonderte Widmung Flüchtlingsquartiere bereitstellen, wenn die Länder bzw. Gemeinden ihrer Unterbringungsverpflichtung nicht nachkommen. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Der sprunghafte Anstieg des Bedarfes an Unterbringungsmöglichkeiten für hilfs- und schutzbedürftige Fremde veranlasste den Oö. Landtag zum Beschluss des **Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetzes**¹³. Es trat

⁹ Die Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2016, LGBl. Nr. 64/2016, trat mit 28.10.2016 in Kraft. Sie setzt die für den Bereich der Grundversorgung der Länder bedeutsamen Bestimmungen der neuen Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU um.

¹⁰ Die Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2017, LGBl. Nr. 23/2017 trat mit 1.4.2017 in Kraft.

¹¹ Gemäß § 3 Abs. 2 des Oö. Grundversorgungsgesetzes ist das z.B. dann möglich, wenn der Fremde nicht an der Feststellung der Identität oder Hilfsbedürftigkeit mitwirkt, durch sein Verhalten die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft gefährdet oder ein für die Mitbewohner oder Quartierbetreiber unzumutbares Verhalten an den Tag legt oder einen Sachverhalt verwirklicht, der gemäß § 6 des Asylgesetzes einen Asylausschlussgrund darstellt. Nach der Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2017 auch dann, wenn Fremde mit Aufenthaltsrecht die Integrationserklärung gemäß § 11a Abs. 1 und 2 Oö. Mindestsicherungsgesetz nicht unterzeichnen oder nicht einhalten.

¹² BGBl. I Nr. 120/2015

¹³ Landesgesetz über die Sicherstellung von Unterbringungsmöglichkeiten, LGBl. Nr. 88/2015 idgF

mit 10.7.2015 in Kraft und soll mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft treten. Das Gesetz hat zum Ziel, eine rasche Unterbringung von Personen sicherzustellen, die auf Grund von unerwarteten oder unabwendbaren Ereignissen voraussichtlich befristet eine menschenwürdige Unterkunft benötigen. Dazu kann die Landesregierung durch Verordnung¹⁴ bestimmen, dass Bauwerke und Anlagen, die im öffentlichen Interesse zur Unterbringung solcher Personen benötigt werden, im Bauland und auf sonstigen geeigneten Flächen errichtet werden dürfen, wobei die Oö. Bauordnung 1994 für die Errichtung und die Dauer dieser Verwendung nicht gilt.

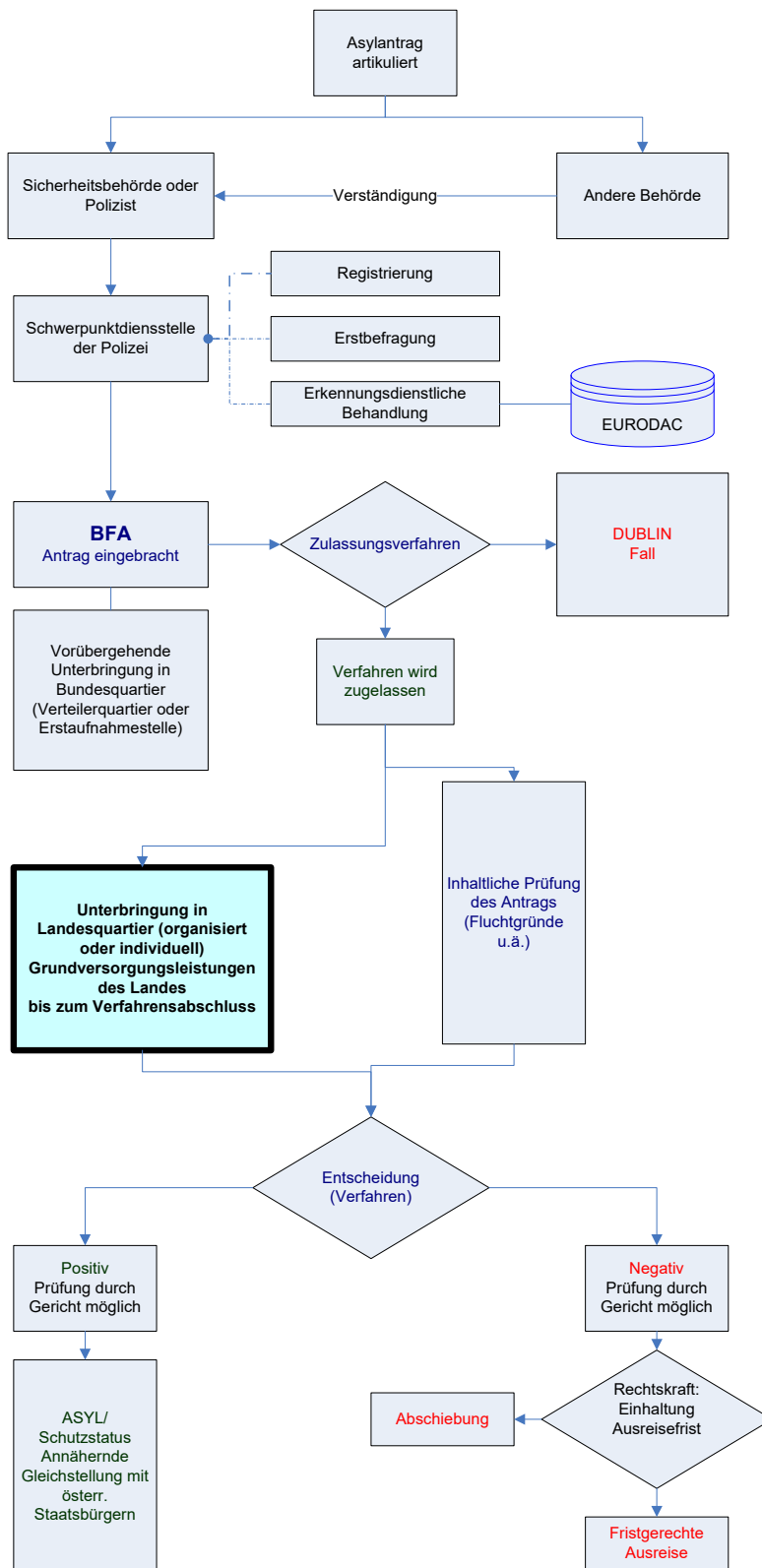
Ablauf und Dauer des Asylverfahrens

- 2.1.** Der Verfahrensablauf ist im Asylgesetz 2005 geregelt und stellt sich wie folgt dar¹⁵:

¹⁴ Die Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsverordnung, LGBl. Nr. 90/2015 ist mit 15.7.2015 in Kraft getreten.

¹⁵ vereinfachte, schematische Darstellung, genauer Ablauf spezifisch für OÖ

Abbildung 1: Asyl – Ablauf und Verfahren



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Broschüre "Asyl - Ablauf & Verfahren in Österreich" und des „Erstinformativblattes über das Asylverfahren“ des BFA sowie Asylgesetz 2005 und BFA-Verfahrensgesetz

Für die Eröffnung eines Asylverfahrens notwendige Voraussetzung ist ein individueller Asylantrag (Antrag auf internationalen Schutz¹⁶), der bei jeder Sicherheitsbehörde und jedem Polizisten¹⁷ gestellt werden kann. Wird das Ersuchen vor einer anderen Behörde artikuliert sind die genannten örtlich zuständigen Organe oder Behörden zu verständigen. Mit Antragstellung beginnt der sogenannte faktische Abschiebeschutz, d.h. die Person darf bis zu einer Entscheidung über den Antrag in Österreich bleiben.

Ein Polizist oder sonstige besonders geschulte Bedienstete der Landespolizeidirektionen führen eine erste Befragung und eine erkennungsdienstliche Behandlung durch.¹⁸ Mit der erkennungsdienstlichen Behandlung und dem Abgleich mit der sogenannten „Eurodac“-Datenbank¹⁹ wird überprüft, ob der Antragsteller schon in einem Land der Europäischen Union²⁰ zuvor einen Asylantrag gestellt hat. Gleichzeitig hilft diese bei der Feststellung der Identität und Registrierung, insbesondere dann, wenn durch den Antragsteller keine Dokumente vorgelegt werden. Wenn die Identität nicht auf Basis eines geprüften Dokuments feststeht, wird im Asylverfahren mit der sogenannten Verfahrensidentität gearbeitet.

Nach der Befragung durch die Polizei gilt der Antrag mit der Anordnung der vorübergehenden weiteren Betreuung (in einem Bundesquartier) durch das BFA als eingebracht.

In einem Zulassungsverfahren²¹ entscheidet das BFA, ob ein sogenannter Dublin-Fall²² vorliegt, oder das Verfahren zugelassen wird.

Mit einer positiven Entscheidung (Zulassung zum Asylverfahren) erhält der Antragsteller eine Aufenthaltsberechtigungskarte für den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts in Österreich. Anschließend erfolgt die Zuweisung zu einer Betreuungseinrichtung der Länder, u. a. somit einer Betreuungseinrichtung des Landes OÖ.

In einer österreichweiten IT-Plattform (BIS) werden alle Asylwerber, Maßnahmen und Leistungen erfasst. Diese Plattform dient auch als Informations-Schnittstelle zu den Grundversorgungsstellen der Länder. Die

¹⁶ das formfreie, in Österreich gestellte Ersuchen eines Fremden, sich dem Schutz Österreichs unterstellen zu dürfen (§ 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005)

¹⁷ jedem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gem. § 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz

¹⁸ Befragung insbesondere zu Reiseweg und Identität sowie Abnahme von Fingerabdrücken

¹⁹ Fingerabdruck-Identifizierungssystem; der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.5.2016 - COM(2016) 272 final führt dazu aus: „Mit dem derzeitigen System wird lediglich ermittelt, ob ein Asylantrag in mehr als einem EU-Mitgliedstaat gestellt wurde. Als sich die Migrations- und Flüchtlingskrise im Jahr 2015 zuspitzte, waren einige Mitgliedstaaten damit überfordert, die Fingerabdrücke aller Personen zu erfassen, die irregulär über die Außengrenzen in die EU kamen und von dort aus zu ihrem Wunschziel weiterreisten, und verstießen damit gegen ihre Verpflichtung zur Abnahme von Fingerabdrücken gemäß der geltenden Eurodac-Verordnung.“

²⁰ sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz

²¹ In Ausnahmefällen wird bereits in diesem Stadium des Verfahrens inhaltlich entschieden.

²² Von einem Dublin-Fall wird im Wesentlichen dann gesprochen, wenn von einem Asylwerber bereits in einem anderen Dublin-Staat (Europäische Union, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) um Asyl angesucht wurde, der Asylwerber dort bereits einen Aufenthaltstitel hat oder er aus einem Drittstaat kommend, die Grenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat.

Stammdaten werden von der Exekutive bzw. dem BFA in einem System des BFA erfasst. Diese Daten werden automatisiert ins BIS übernommen.

Im Verfahren erfolgt eine inhaltliche Prüfung des Antrags (Fluchtgründe)²³. Bei jedem Antrag wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung geprüft, ob Verfolgungsgründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention²⁴, Gründe für einen subsidiären Schutz²⁵ oder humanitären Aufenthalt²⁶ vorliegen.

Nach Erhalt eines positiven Bescheides hat der Asylberechtigte noch bis zu vier Monate Anspruch auf Grundversorgung. Gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz²⁷ kann das Land für Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung und subsidiär Schutzberechtigte bis zu zwölf Monaten eine Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in organisierten (Grundversorgungs-)Quartieren zur Verfügung stellen. Bei einem rechtskräftig negativen Bescheid wird der Fremde vom BFA zur freiwilligen Rückkehr aufgefordert. Solange er an seiner Rückkehr mitwirkt, bleibt er in der Grundversorgung des Landes.

- 2.2.** Das Land sollte im Koordinationsrat darauf hinwirken, dass im BIS ergänzend zu den bestehenden Stammdaten Religionsbekenntnis und Volksgruppe - wie im System grundsätzlich vorgesehen - eingetragen werden. Diese Informationen wären für die gezielte Zuteilung der Asylwerber in die Unterkünfte hilfreich. Zusätzlich sollte vermerkt werden, ob es sich um die Originalidentität oder eine Verfahrensidentität der Person handelt. Dies würde aus Sicht des LRH Vorteile bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch das Referat Grundversorgung bewirken (z. B. bei zu Tage tretenden Erkenntnissen über die Identität des Asylwerbers).
- 2.3.** *Die Abteilung Soziales teilt dazu mit, dass eine entsprechende Forderung am 4.5.2017 im Koordinationsrat Bund-Länder seitens Oberösterreich als Tagesordnungspunkt bereits eingebracht wurde.*
- 3.1.** Die Dauer der Asylverfahren wird wesentlich durch die Anzahl der Anträge beeinflusst, die durch das BFA²⁸ zu bearbeiten sind. Die Anzahl der Anträge in den Jahren 2012 bis 2016 stellt sich nach der Asylstatistik des Bundesministeriums für Inneres (BMI) wie folgt dar:

²³ sofern nicht schon im Zulassungsverfahren inhaltlich entschieden wurde

²⁴ Nach der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 ist Flüchtling, wer wohlbegründete Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen der politischen Einstellung in seinem Herkunftsstaat hat und sich außerhalb seines Herkunftsstaates befindet. Bei der Prüfung der Asylgründe ist beispielsweise auch zu berücksichtigen, ob eine sogenannte „Innerstaatliche Fluchtalternative“ besteht.

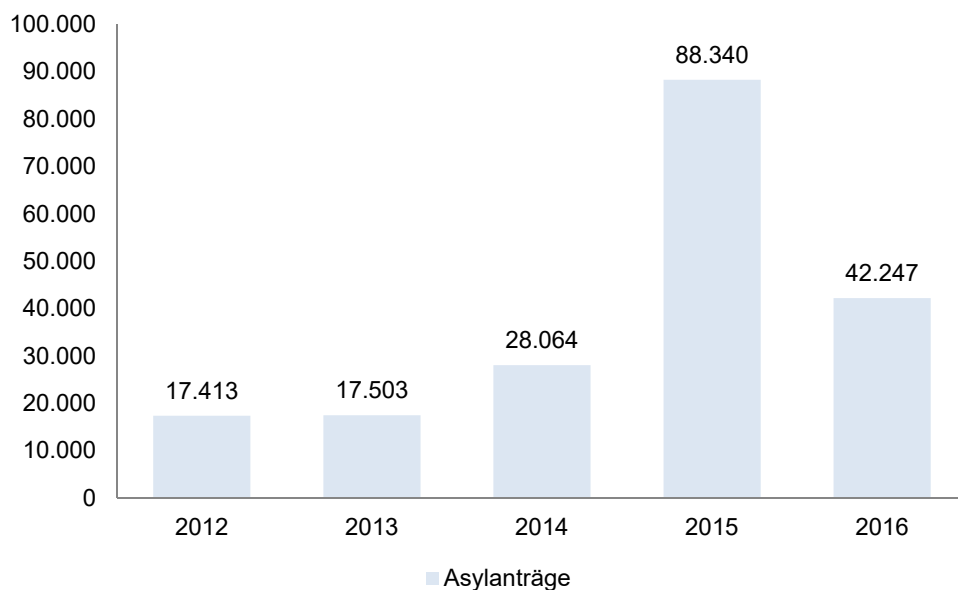
²⁵ Personen, die kein Asyl bekommen, denen aber in ihrem Herkunftsstaat der Tod, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht, oder die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts als Zivilpersonen in Gefahr sind.

²⁶ Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, etwa aufgrund eines berücksichtigungswürdigen Familien- und Privatlebens in Österreich, oder als "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" (etwa Opfer von Menschenhandel).

²⁷ LGBl. Nr. 36/2016

²⁸ Seit 2014 erfolgen Entscheidungen durch das BFA, davor durch das Bundesasylamt.

Abbildung 2: Anzahl der Asylanträge (österreichweit) in den Jahren 2012 bis 2016

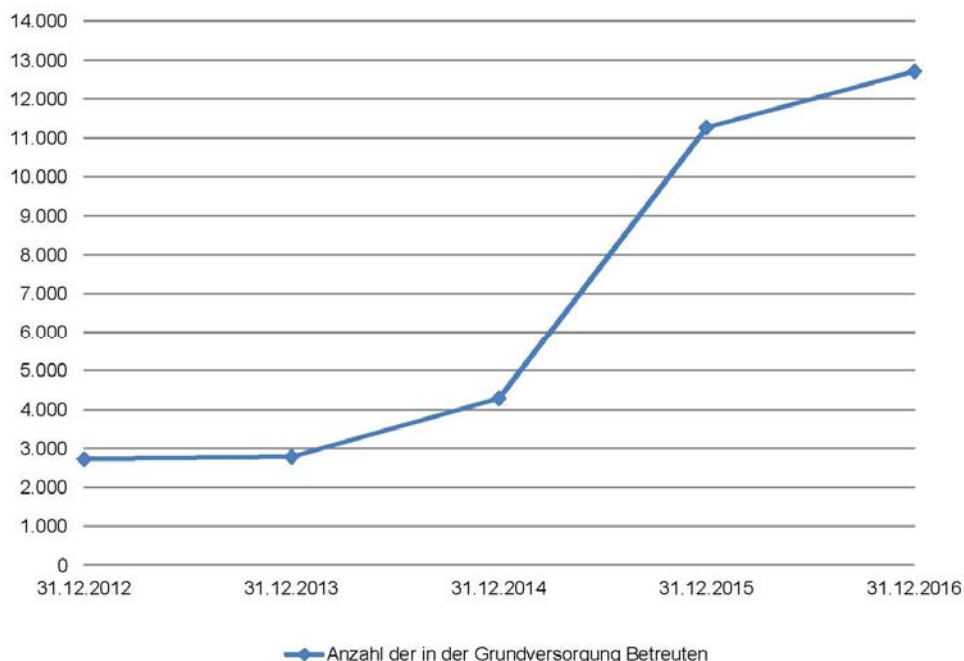


Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Asylstatistik des BMI

Gut erkennbar ist der Anstieg im Krisenjahr 2015. 2016 ging die Anzahl der Anträge gegenüber 2015 merklich zurück.

Aus der Zuteilung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden auf die Länder gemäß GVV ergibt sich die Anzahl der grundversorgten Personen in OÖ. Diese Zahl stieg im Jahr 2016 weiter an:

Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der Grundversorgten in OÖ



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

Aus dem Anstieg ist erkennbar, dass sich der Rückgang der Anträge nur zeitverzögert auf die Zahl der Grundversorgten²⁹ auswirkt. Auch in den ersten Monaten des Jahres 2017 ging ihre Zahl noch nicht wesentlich zurück.³⁰

Die Versorgungsdauer der Grundversorgten spiegelt grundsätzlich die Dauer der Asylverfahren wider und stellt sich in OÖ folgendermaßen dar:

Tabelle 1: Versorgungsdauer in der Grundversorgung in OÖ (Stichtag 17.1.2017):

Versorgungsdauer	<6 Monate	<12 Monate	<24 Monate	>24 Monate
in der Grundversorgung Betreute	1.179	1.815	7.710	1.833

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

Demnach entfällt der größte Anteil auf eine Versorgungsdauer zwischen einem und zwei Jahren. Zufällig ausgewählte, statistisch nicht repräsentative Stichproben des LRH aus dem Datenbestand des BIS zeigten allerdings, dass es auch Versorgungsdauern (und Verfahrensdauern) von zehn Jahren oder mehr gibt.

Seit 1.6.2016 sieht das Asylgesetz (§ 22 Abs. 1) vor, dass – abweichend von der in § 73 Abs. 1 AVG³¹ vorgesehenen Entscheidungspflicht inner-

²⁹ die Zahl der Grundversorgten korreliert mit der Anzahl der offenen Verfahren

³⁰ Laut Daten des Referats Grundversorgung.

³¹ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

halb von sechs Monaten – über einen Antrag auf internationalen Schutz längstens binnen 15 Monaten³² zu entscheiden ist. In der Praxis dauern Verfahren – wie die Auswertung der Versorgungsdauern zeigt - in vielen Fällen länger als 15 Monate.

Tragfähige Daten zur durchschnittlichen Verfahrensdauer lagen dem LRH in der Prüfung nicht vor. Die „Vorläufige Asylstatistik Jänner 2017“ des BMI weist 77.488 offene Verfahren per 31.12.2016 aus; rechtskräftige Entscheidungen im Jänner 2017 wurden mit 4.367 angegeben. Wendet man die Anzahl der monatlichen Entscheidungen auf die offenen Verfahren an, so erhält man einen Wert von durchschnittlich 17,7 Monaten pro Verfahren. In den Stichproben des LRH war die Phase im Rechtsmittelstadium überproportional lang im Verhältnis zur Gesamtverfahrensdauer.

- 3.2.** Da bei einer Verfahrensdauer von mehr als zwölf Monaten der Bund die Kosten zu 100 Prozent zu tragen hat, sind lange Verfahrensdauern für die Grundversorgung durch das Land grundsätzlich finanziell unerheblich. Gesamtstaatlich und volkswirtschaftlich sind jedoch kürzere Verfahrensdauern wünschenswert.

Solange Asylverfahren nicht abgeschlossen sind, sind außerdem die Beschäftigungsmöglichkeiten der Asylwerber eingeschränkt³³ und die Erzielung eines eigenen Erwerbseinkommens wird verzögert. In der Folge kann das dazu führen, dass – nach Zuerkennung eines Aufenthaltstitels – Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz oder dem Oö. Mindestsicherungsgesetz in Anspruch genommen werden.

- 3.3.** *Die Abteilung Soziales merkt dazu an, dass bei langen Verfahrensdauern nicht nur die Kosten des Staates zu beachten sind, sondern im Falle einer negativen Asylentscheidung die Reintegration im Ursprungsland des/der Asylwerbers/Asylwerberin – vor allem bei Familien mit Kindern – mit der Fortdauer des Verfahrens sich immer schwieriger gestaltet. Aus diesen Gründen ist eine rasche und gründliche Bearbeitung der Asylanträge durch ausreichende Personalressourcen des BFA ein dringliches Erfordernis. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme konnte bedauerlicherweise noch kein eklatanter Anstieg der Erledigungen des BFA beobachtet werden.*

ORGANISATION DER GRUNDVERSORGUNG

Aufbauorganisation in der Abteilung Soziales

- 4.1.** Für die Umsetzung der Grundversorgung ist das Referat „Grundversorgung von Asylwerbern“ (kurz: Referat Grundversorgung) in der Abteilung Soziales des Amtes der oö. Landesregierung zuständig. Zu den Aufgaben des Referats gehört die Überprüfung der Leistungsansprüche und die

³² erstinstanzliche Frist

³³ Ausgenommen sind z.B. Hilfstätigkeiten im Quartier, gemeinnützige Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit.

Gewährung von Leistungen, die Quartierbeschaffung, die Zuteilung und Verlegung von Asylwerbern und die Leistungsverrechnung.

Das Land OÖ macht von der Möglichkeit Gebrauch, sich bei der Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege zu bedienen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen Unterbringung und Verpflegung sowie Information, Beratung und soziale Betreuung (IBB; siehe dazu die Berichtspunkte 7 bis 11 und 12).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalressourcen im Referat Grundversorgung und der Anzahl der Betreuten von 2012 bis 2017:

Tabelle 2: Entwicklung der Personalressourcen und der Zahl der Betreuten

Stichtag	Personalressourcen		in der Grundversorgung Betreute	Betreute je VBÄ
	Personen	VBÄ		
01.01.2012	12	10,96	2.317	211
01.01.2013	11	10,01	2.725	272
01.01.2014	11	10,01	2.801	280
01.01.2015	12	10,02	4.238	423
01.01.2016	23	21,63	10.967	507
01.01.2017	27	24,51	12.730	519

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

Die Personalressourcen wurden zwischen 1.1.2015 und 1.1.2017 um rd. 145 Prozent erhöht. Zusätzlich beschäftigt das Referat seit Mitte Jänner 2015 einen ehemaligen Mitarbeiter im Ruhestand als freien Dienstnehmer in einem Ausmaß von maximal 600 Stunden je Halbjahr. Von Dezember 2014 bis Dezember 2016 war außerdem ein ehemaliger Mitarbeiter der Landesbauverwaltung im selben Ausmaß für das Referat tätig.

Die Zahl der Betreuten hat sich im Zeitraum 1.1.2015 bis 1.1.2017 verdreifacht, die Betreuten je VBÄ sind ab 2015 deutlich gestiegen. Auch wenn die Anzahl der Grundversorgten seit dem letzten Quartal 2016 leicht rückläufig ist, bewegt sich der Zugang immer noch auf einem deutlich höheren Niveau als vor der Flüchtlingskrise.

- 4.2.** Die Flüchtlingswelle 2015/16 stellte das Referat Grundversorgung vor große Herausforderungen. Die Aufstockung der Personalressourcen hat mit der Steigerung der Zahl der Betreuten nicht Schritt gehalten. Da auch eine kurzfristige Prognose der Entwicklung des Flüchtlingsstroms derzeit nicht möglich ist, ist aus Sicht des LRH die Strategie des Referats, seine aufgebauten Personalressourcen vorläufig unverändert zu lassen, schlüssig. Sollten aufgrund eines unerwartet starken Rückgangs der Zahl der Asylwerber Personalkapazitäten frei werden, könnten Mitarbeiter des Referats verstärkt Aufgaben im Bereich der Integration wahrnehmen.

Aufsicht, Qualitätskontrolle

- 5.1.** Die Vereinbarungen des Landes mit den Quartierbetreibern legen fest, dass der Betrieb der Unterkünfte der Aufsicht und Qualitätskontrolle des Referats Grundversorgung unterliegt. Bei Quartieren für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) wird die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in die Kontrollen eingebunden. Ziel des Referats Grundversorgung ist es, jedes Quartier zumindest alle zwei Jahre zu überprüfen. Weitere Kontrollen finden im Anlassfall statt. Prüfpläne, aus denen ersichtlich gewesen wäre, welche Überprüfungen in den letzten Jahren stattfanden und welche geplant sind, lagen nicht vor. Der vorgesehene Zwei-Jahres-Prüfrhythmus konnte aufgrund der Vielzahl an neuen Quartieren in den letzten Jahren jedenfalls nicht eingehalten werden. Im Jahr 2016 führte das Referat Grundversorgung laut einer für den LRH erstellten Auswertung 255 Quartierüberprüfungen durch.

Über jede Quartierkontrolle wird ein Bericht erstellt und dem Quartierbetreiber übermittelt. Gleichzeitig fordert das Referat Grundversorgung die Quartierbetreiber auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer angegebenen Frist zu beheben und eine Vollzugsmeldung (idealerweise mit Fotos) zu übermitteln.

Um einen unmittelbaren Eindruck von der Unterkunftssituation zu gewinnen, nahm der LRH im Rahmen seiner Prüfung an unangekündigten Kontrollen des Referats Grundversorgung in drei Quartieren teil. Es handelte sich dabei um ein Quartier für UMF, ein von einem gewerblichen Unternehmen und ein von einer gemeinnützigen Organisation geführtes Erwachsenenquartier. Der LRH konnte sich dabei davon überzeugen, dass die Mitarbeiter des Referats Grundversorgung nicht nur den Zustand der Unterkünfte und die Einhaltung der vereinbarten Standards überprüften, sondern auch Hinweisen auf fehlende Hilfsbedürftigkeit der untergebrachten Personen nachgingen.

Zusätzlich zu diesen Überprüfungen führen auch Vertreter des BMI und der Fremdenpolizei regelmäßig fremdenpolizeiliche Kontrollen mit Grundversorgungsrelevanz in den Quartieren durch. Gemeinsame Kontrollen mit dem Referat Grundversorgung finden seit einiger Zeit nicht mehr statt. Das Referat wird aber über die Ergebnisse der Kontrollen informiert.

- 5.2.** Der LRH empfiehlt dem Referat Grundversorgung, einen Prüfplan zu erstellen, aus dem neben den geplanten auch die durchgeführten Quartierüberprüfungen ersichtlich sind. Weiters regt er an, standardisierte Checklisten zu erarbeiten, die die Mitarbeiter bei der Durchführung der Überprüfungen anleiten und unterstützen.
- 6.1.** In den Vereinbarungen mit jenen Organisationen, die das Land mit der Durchführung von Information, Beratung und sozialer Betreuung (IBB) im Rahmen der Grundversorgung betraut hat, sind weder Dokumentationspflichten noch Qualitätskontrollen vorgesehen. Das Referat Grundversorgung hat bislang auch keine Kontrollen durchgeführt und begründet das mit einem Mangel an personellen Ressourcen.

Die auf der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz im September 2014 vereinbarten „Mindeststandards betreffend die Dienstleistung Information, Beratung und Betreuung im Rahmen der Grundversorgung in Österreich“ legen unter anderem fest, dass

- die durchgeführten Leistungen so zu dokumentieren sind, dass entsprechende Berichte auf Anfrage der Grundversorgungsstelle vorgelegt werden können und
- die Grundversorgungsstelle weitere Kontrollverfahren zur Überprüfung von Umfang und Inhalt sowie hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der erbrachten IBB-Leistungen einsetzen kann.

Diese Mindeststandards sind noch nicht Bestandteil der bestehenden IBB-Vereinbarungen.

- 6.2.** Der LRH empfiehlt, die IBB-Vereinbarungen möglichst rasch neu zu gestalten (siehe dazu auch Berichtspunkt 12) und dabei jedenfalls die Mindeststandards als Vertragsbestandteil aufzunehmen.

Im Interesse der Qualitätssicherung und der Einhaltung dieser Standards, hält es der LRH für unerlässlich, auch im IBB-Bereich in angemessenen Abständen Kontrollen der Abwicklung und Dokumentation durchzuführen. Da selbst gelegentliche und auf Stichproben beschränkte Prüfungen Präventivwirkung zeigen, sollten geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen werden, um derartige Prüfungen zu ermöglichen. In weiterer Folge sollte auch für den IBB-Bereich ein Prüfplan erstellt werden.

LEISTUNGEN DER GRUNDVERSORGUNG

Unterbringung und Verpflegung

Unterbringung und Verpflegung Erwachsener und Familien

- 7.1.** Für die Unterbringung von Erwachsenen bzw. Familien bestehen zwei Möglichkeiten:

- Unterbringung in organisierten Unterkünften, die von gemeinnützigen Organisationen oder von gewerblichen Quartiergebern betrieben werden
- Unterbringung in individuellen Unterkünften (Privatwohnungen, die die Asylwerber selbst anmieten)

Für die Unterbringung in Privatwohnungen sind bestimmte Voraussetzungen wie Mindestkenntnisse der deutschen Sprache, eine den Grundversorgungsleistungen entsprechende geringe Miethöhe und ein ortsüblicher, nicht gesundheitsgefährdender Zustand der angemieteten Wohnung notwendig. Sie wird vor allem dann als sinnvoll erachtet, wenn sich die Flüchtlinge bereits seit längerer Zeit in Österreich aufhalten und abzusehen ist, dass ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Für diese Variante der Unterbringung war ursprünglich die Überprüfung und Zustimmung des

Referats Grundversorgung erforderlich. Anfang 2015 übertrug die damals zuständige politische Referentin diese Aufgabe in die Verantwortung der Betreuungsorganisationen. Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, wohnte in OÖ nur ein geringer Anteil der in Grundversorgung befindlichen Personen in Privatwohnungen:

Tabelle 3: Verteilung auf organisierte und individuelle Unterkünfte

	31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Personen in organisierten Unterkünften	2.420	89	2.529	91	3.853	90	9.861	87	10.401	82
Personen in individuellen Unterkünften	312	11	259	9	441	10	1.410	13	2.319	18
Summe	2.732	100	2.788	100	4.294	100	11.271	100	12.720	100

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

Die in individuellen Unterkünften untergebrachten Personen erhalten finanzielle Zuwendungen für Miete und Verpflegung, gestaffelt nach Anzahl bzw. Alter der Personen (siehe Tabelle 12).

Die weitaus überwiegende Zahl an Grundversorgten war im Betrachtungszeitraum in organisierten Quartieren untergebracht. Nach Ansicht des Referats Grundversorgung bestehen die Vorteile dieser Form der Unterbringung insbesondere darin, dass

- Integration leichter gelingt
- eine Überprüfung der Hilfsbedürftigkeit leichter möglich ist und Missbrauch daher eher verhindert werden kann und
- das Land bei einem Massenansturm flexibler agieren kann.

Ende 2016 gab es in OÖ rd. 500 organisierte Quartiere. Es gelang in rd. 80 Prozent der oö. Gemeinden Asylwerber zu versorgen. Anlässlich der Übernahme der Grundversorgung durch die Länder mit Inkrafttreten der GVV am 1.5.2004 veröffentlichte das Land OÖ im April und Juni 2004 auf seiner Homepage sowie in mehreren oö. Printmedien eine Interessentensuche zur Quartierbeschaffung. Seit der Flüchtlingswelle 2015, die einen sprunghaften Anstieg des Bedarfs an Quartieren mit sich brachte, können sich Interessenten mit ihren Quartierangeboten bei einer eigenen Hotline des Landes OÖ melden. Mitarbeiter der Grundversorgungsstelle besichtigten die angebotenen Quartiere und beurteilten ihre Eignung. Grundlage für diese Beurteilung bildeten die auf der LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz im September 2014 vereinbarten „Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich“³⁴. Außerdem sollte ein Quartier Platz für mindestens 15 Personen bieten, Großquartiere waren aber nicht erwünscht. Bei Eignung schloss das Land schriftliche Vereinbarungen mit den Quartierbetreibern ab. Die Vereinbarungen sind auf unbefristete Zeit abgeschlossen, können

³⁴ Diese definieren beispielsweise Kriterien für Standort, Platzangebot und Ausstattung der Unterkünfte.

aber beiderseits unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden³⁵. Das Land OÖ übernimmt keine Auslastungsgarantie. Die Vereinbarungen verpflichten die Quartierbetreiber für die notwendigen behördlichen Bewilligungen zu sorgen. Außerdem haben sie eine mit dem Referat Grundversorgung abgestimmte Hausordnung, Notfallpläne und Brandschutzordnungen den Bewohnern zur Kenntnis zu bringen bzw. auszuhängen. Die Vereinbarungen definieren auch die vom Quartierbetreiber zu erbringende Betreuung der Bewohner und seine Informationspflichten gegenüber dem Referat Grundversorgung. So hat er z. B. Wahrnehmungen, die auf die mangelnde Hilfsbedürftigkeit des Bewohners schließen lassen, Verwarnungen wegen Verstoßes gegen die Hausordnung³⁶, längere Abwesenheiten eines Bewohners sowie freigebliebene Plätze zu melden. Die Quartiere in OÖ werden fast ausschließlich als Selbstversorgungsquartiere betrieben. Als Entgelt erhält der Quartierbetreiber einen Tagsatz pro Person (siehe Tabelle 12) von dem er einen bestimmten Anteil den Bewohnern als Verpflegungsgeld auszuzahlen hat.

Während die Vereinbarungen mit den gewerblichen Quartiergebern relativ zeitnah zur Inbetriebnahme der Quartiere abgeschlossen wurden, gab es mit den gemeinnützigen Organisationen, die oft schon seit vielen Jahren Grundversorgungsquartiere betreiben, bis Anfang 2017 keine entsprechenden schriftlichen Verträge. Die nunmehr abgeschlossenen Vereinbarungen sind inhaltlich im Wesentlichen ident mit jenen der gewerblichen Quartiergeber, sehen aber eine sechsmonatige Kündigungsfrist vor.

7.2. Die Begründungen des Referats Grundversorgung für die Bevorzugung organisierter Quartiere waren für den LRH plausibel. Ihm ist auch bewusst, dass es mit dem ausbezahlten Mietzuschuss schwierig ist, eine adäquate Wohnmöglichkeit auf dem privaten Wohnungsmarkt in OÖ zu finden. Aufgrund der eindeutigen Kostenvorteile individueller Unterbringung³⁷ für die Financiers Land und Bund sollte dennoch Asylwerbern, die schon länger in OÖ sind, das Wohnen in individuellen Unterkünften vermehrt ermöglicht werden. Aufgrund der großen Anzahl an Asylwerbern, die sich bereits länger als ein Jahr in der Grundversorgung befinden (vergleiche Tabelle 1) sollte es nach Ansicht des LRH möglich sein, den Anteil an Personen in individuellen Unterkünften zu erhöhen.

Unverständlich war für den LRH die Übertragung der Entscheidung über den Umzug von Asylwerbern in Privatwohnungen an die Betreuungsorganisationen. Da diese Organisationen auch selbst zahlreiche Quartiere betreiben, liegt ein Interessenskonflikt vor. Künftig sollte daher wieder das Referat Grundversorgung über eine private Unterbringung entscheiden.

³⁵ Von dieser Kündigungsmöglichkeit machte das Land OÖ Anfang des Jahres 2017 wegen des sinkenden Bedarfs bereits Gebrauch.

³⁶ Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden Verwarnungen ausgesprochen. Im Wiederholungsfall bzw. bei schwerwiegenden Verstößen erfolgt eine Verlegung in andere organisierte Quartiere. Die schärfste Sanktion ist die Entlassung aus der organisierten Unterbringung. Diese Personen müssen sich eine private Unterkunft suchen, erhalten aber weiterhin die dafür vorgesehenen Grundversorgungsleistungen.

³⁷ Siehe dazu die Tabellen unter Punkt 9.

Die mit den Quartiergebern abgeschlossenen Vereinbarungen bilden nach Ansicht des LRH eine geeignete Grundlage für die angemessene Unterbringung der Asylwerber. Kritisch beurteilt er, dass mit den gemeinnützigen Organisationen erst im Zuge der LRH-Prüfung schriftliche Verträge abgeschlossen wurden. Bei einem neuerlichen starken Ansturm von Schutzsuchenden sollte wiederum eine Interessentensuche für die Unterbringung durchgeführt werden.

- 7.3.** *Die Abteilung Soziales merkt an, dass die dezentrale Unterbringung in der Grundversorgung möglichst flächendeckend in Oberösterreich als Vorleistung zur dezentralen Integration gewählt wurde, wie auch zur Vermeidung von Großquartieren und den hiermit oftmals einhergehenden Problemlagen. Dieser Weg erwies sich aktuell als richtig.*

Zum Vorschlag, dass künftig wieder das Referat Grundversorgung über eine private Unterbringung entscheiden soll, verweist die Abteilung Soziales darauf, dass der Inhalt dieses Vorschlages bereits gelebte Praxis war und es 2014 zu einer Änderung kam. Die Umsetzung des Vorschlages wird aktuell einer Prüfung unterzogen.

- 8.1.** Grundsätzlich haben die Quartierbetreiber die Errichtung der Quartiere über die vereinbarten Tagsätze zu finanzieren. Für mobile Wohneinheiten, die aufgrund des großen Bedarfes von den in der Grundversorgung tätigen gemeinnützigen Organisationen geschaffen wurden, gab das Land allerdings im August 2016 eine bedingte Förderzusage für jene Beschaffungs-/Errichtungskosten, die wegen mangelnder Auslastung nicht gedeckt sind. Der Quartierbetreiber hat ein Absinken der Auslastung eines Standortes unter 95 Prozent umgehend dem Referat Grundversorgung bekannt zu geben. Derartige freie Plätze werden bei der Zuweisung zu betreuender Personen bevorzugt. Geltend machen kann der Quartierbetreiber die Förderung, wenn seitens des Landes OÖ festgestellt wird, dass wegen Wegfall des Bedarfes die Auslastung auf längere Zeit für einen bestimmten Standort nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anerkannten Beschaffungs-/Errichtungsaufwand und dem kalkulatorischen Betrag von 4,87 Euro je Verrechnungstag und Person, vermindert um einen nach Abzug der Abbruchkosten verbleibenden Verkaufserlös. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurde eine solche Förderung noch nicht notwendig.
- 8.2.** Damit auch künftig möglichst keine zusätzlichen Kosten durch die Förderungsauszahlung anfallen, sollte das Referat Grundversorgung weiterhin besonderes Augenmerk auf die Auslastung dieser Quartiere legen.
- 9.1.** Die Ausgaben für die Unterbringung in organisierten Unterkünften haben sich von 2012 bis 2016 folgendermaßen entwickelt:

Tabelle 4: Ausgaben organisierte Unterkünfte

	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2012-2016
Vollpension gewerblich	2.328.017,85	2.131.327,50	1.623.399,00	1.603.024,50	1.911.567,50	9.597.336,35
Selbstversorgung NGO	7.241.791,57	9.757.683,17	12.851.448,00	19.643.074,74	40.778.963,63	90.272.961,11
Selbstversorgung	2.228.621,43	2.934.174,65	4.005.524,50	9.819.240,55	31.639.347,34	50.626.908,47
Summe	11.798.430,85	14.823.185,32	18.480.371,50	31.065.339,79	74.329.878,47	150.497.205,93

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

Bei der **Unterbringung in organisierten Unterkünften** unterscheidet das Referat nach den Leistungsarten „Selbstversorgung NGO“, „Selbstversorgung“ und „Vollpension gewerblich“. Eine zusätzliche Leistungsart (Vollpension nicht gewerblich) wurde einmalig im Jahr 2015 (Ausgaben von rd. 137.000 Euro) verwendet. Bei den Ausgaben für Vollpension gewerblich handelt es sich um Leistungen für Unterbringung und Verpflegung, die von Rechtsträgern mit bestimmten Rechtsformen³⁸ erbracht und in Rechnung gestellt werden.

Die Ausgaben für Selbstversorgung und Selbstversorgung NGO (gemeinnützige Organisationen, Nicht Regierungs-Organisationen) umfassen Ausgaben in Zusammenhang mit organisierter Unterbringung in Selbstversorgungsquartieren. Die Quartierbetreiber haben einen Teil des Tag-satzes (aktuell 5,50 Euro) an die Bewohner für die Verpflegung aus-zuzahlen.

Die Versorgung in **individuellen Unterkünften** (Privatwohnungen, die die Asylwerber selbst anmieten) ist mit Ausgaben für die Wohnung in Form von Mietzuschüssen und den Kosten für Verpflegung (Leistungsart „Verpflegung, Miete privat“) verbunden. Dafür fielen folgende Ausgaben an:

Tabelle 5: Ausgaben individuelle Unterkünfte

	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2012-2016
Verpflegung, Miete privat	988.813,14	701.923,76	674.063,50	944.032,58	4.464.047,46	7.772.880,44

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

Den Anteil der Ausgaben für organisierte Unterbringung und individuelle Unterbringung an den betreffenden Gesamtausgaben zeigt folgende Tabelle:

³⁸ Verein, gemeinnützigen GmbH, KG und GesBr

Tabelle 6: Anteil organisierte Unterbringung und individuelle Unterbringung

	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2012-2016
Ausgaben für organisierte Unterbringung	11.798.430,85	14.823.185,32	18.480.371,50	31.065.339,79	74.329.878,47	150.497.205,93
Ausgaben für individuelle Unterbringung	988.813,14	701.923,76	674.063,50	944.032,58	4.464.047,46	7.772.880,44
Summe	12.789.255,99	15.527.122,08	19.156.449,00	32.011.387,37	78.795.941,93	158.270.086,37
Anteil organisierte Unterbringung	92%	95%	96%	97%	94%	95%
Anteil individuelle Unterbringung	8%	5%	4%	3%	6%	5%

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

Erkennbar ist, dass sich der Ausgabenanteil der individuellen Unterbringung über den gesamten Betrachtungszeitraum auf einem niedrigen Niveau bewegt.

- 9.2.** Stellt man dem Ausgabenanteil der individuellen Unterbringung den in Tabelle 3 dargestellten Anteil der individuell untergebrachten Personen gegenüber, zeigen sich die unter Punkt 7 angesprochenen Kostenvorteile der individuellen Unterbringung. So waren beispielsweise im Jahr 2016 18 Prozent der Grundversorgten individuell untergebracht. Der Anteil an Unterbringungsausgaben betrug dagegen nur sechs Prozent.

Unterbringung und Verpflegung unbegleiteter Minderjähriger

- 10.1.** Art. 7 der GVV enthält Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF). Demnach brauchen diese eine über die „normale“ Grundversorgung gemäß Art. 6 GVV hinausgehende Grundversorgung. Je nach Betreuungsbedarf sind sie in Wohngruppen, Wohnheimen oder betreutem Wohnen unterzubringen. Nach der Form der Unterbringung unterscheiden sich gemäß GVV auch der Betreuungsschlüssel und die Höhe des Tagsatzes (siehe Tabelle 12).

Der Anteil der UMF an der Gesamtzahl der Grundversorgten in OÖ lag in den letzten fünf Jahren bei durchschnittlich vier Prozent. Ende 2016 (Stichtag 21.11.2016) bestanden 41 UMF-Quartiere in denen 621 UMF untergebracht waren, 88 Prozent davon in Wohngruppen.

Dieses Verhältnis spiegelt sich auch in den Ausgaben des Landes für die Grundversorgung von UMF in den Jahren 2012 bis 2016 wider:

Tabelle 7: Ausgaben für UMF-Betreuung

	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2012-2016
UMF betreutes Wohnen (39 Euro)	20.332,66	1.120,82	13.018,81	37.075,59	245.803,72	317.351,60
UMF Wohnheim (62 Euro)	1.289.521,60	1.800.524,65	303.042,50	449.553,00	649.580,00	4.492.221,75
UMF Wohngruppe (95 Euro)	163.791,19	433.267,62	2.498.076,02	4.320.059,55	17.536.255,48	24.951.449,86
Summe	1.473.645,45	2.234.913,09	2.814.137,33	4.806.688,14	18.431.639,20	29.761.023,21

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, haben sich die Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung von UMF in Wohnheimen von 2012 bis 2016 halbiert. Sowohl die Ausgaben für das betreute Wohnen als auch die Ausgaben für die kostenintensiveren Wohngruppen haben sich in diesem Zeitraum mehr als verzehnfacht.

Die Erstzuteilung der Jugendlichen auf die verschiedenen Unterbringungsformen erfolgt im Regelfall ohne Kenntnis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs. Nach Aussage des Referats Grundversorgung erhält es nur in seltenen Fällen von den Erstaufnahmestellen des Bundes entsprechende Informationen. Ein späterer Wechsel eines UMF in eine weniger kostenintensive Unterbringungsform erfolgt – auf Vorschlag der Betreuungsorganisation – selten.

Das Land OÖ schloss mit jenen Organisationen, die Wohngruppen betreiben Rahmenvereinbarungen ab. Diese bilden die Voraussetzung und den rechtlichen Rahmen für einrichtungsbezogene Verträge, in denen die Betreuung und Finanzierung in der jeweiligen Einrichtung geregelt wird. Aufgrund der Erhöhung der Kostenhöchstsätze wurden die Rahmenvereinbarungen überarbeitet und im März 2016 neu abgeschlossen. Neben den Aufgaben und Verantwortungen der Betreuungsorganisation regeln sie auch die erforderliche Personalausstattung und -qualifikation. Eine wesentliche Neuerung dieser Rahmenvereinbarungen ist die Übertragung der Durchführung der Obsorge samt der rechtlichen Vertretung, insbesondere im Asyl- und Fremdenrecht, an die jeweilige Betreuungsorganisation³⁹. Laut Rahmenvereinbarung erfolgt eine Umstellung des Tagsatzes entsprechend den für Wohnheime bzw. betreutes Wohnen geltenden Kostenhöchstsätzen wenn im Einzelfall ein besonders hoher Betreuungsbedarf nicht mehr gegeben ist. Die Rahmenvereinbarungen wurden auf unbefristete Zeit abgeschlossen und können beiderseits unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Aufgrund des erhöhten Bedarfes führte das Land von Oktober 2015 bis Oktober 2016 auf seiner Homepage eine Interessentensuche für die Neuinbetriebnahme von Quartieren für UMF durch.

³⁹ Die Übertragung erfolgt für jeden einzelnen UMF durch eine Betreuungsvereinbarung. Diese wird zwischen der Bezirksverwaltungsbehörde (der vom Bezirksgericht die Obsorge über den UMF übertragen wird) und der jeweiligen Betreuungseinrichtung abgeschlossen.

10.2. Die überproportionale Zunahme der Ausgaben für die UMF in Wohngruppen ist nach Ansicht des LRH auch in der Vorgangsweise des Landes begründet, im Regelfall ohne Kenntnis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs UMF der Betreuungskategorie Wohngruppe zuzuteilen. Aus den dem LRH vorliegenden Vergleichszahlen⁴⁰ war der Anteil der in Wohngruppen untergebrachten UMF in OÖ deutlicher höher. Da von einer gleichmäßigen Verteilung der Minderjährigen auf die Bundesländer auszugehen ist, sollte es möglich sein, auch in OÖ mehr UMF in Wohnheimen bzw. betreutem Wohnen unterzubringen. Dazu sollte das Land versuchen, bereits bei der Zuteilung von den Erstaufnahmestellen entsprechende Informationen über den Betreuungsbedarf der Jugendlichen zu erhalten.

10.3. Die Abteilung Soziales teilt dazu mit, dass die Problemlage bekannt ist, weshalb auch mehrfach bereits mit dem zuständigen Mitglied der österreichischen Bundesregierung der Austausch hierzu gesucht wurde. Auch wird dieses Thema bei der anstehenden LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz zu erörtern sein.

Zum höheren Anteil der in Wohngruppen untergebrachten UMF in OÖ teilt die Abteilung Soziales Folgendes mit: Dass das Land Oberösterreich hier deutlich über dem Vergleichswert anderer Bundesländer liegt, ist uns nicht bekannt. Nach unseren, seit Ende 2015, durchgeführten Erhebungen erfolgt die Betreuung von UMF in Kärnten und im Burgenland zu 100%, in Niederösterreich zu ca. 97%, in Salzburg und Vorarlberg zu ca. 80%, in Wien zu ca. 90% und in Tirol zu ca. 95% in Wohngruppen. In der Steiermark werden aktuell keine Wohngruppen für UMF geführt. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die im Bericht zugrunde gelegte Quelle des Vergleichs aus dem Jahr 2013 stammt und seither das System der Grundversorgung eine Vielzahl an Veränderungen erfuhr.

Die Finanzierung der Unterbringung in Wohngruppen in den einzelnen Bundesländern erfolgt durchwegs zum Tagsatz von € 95.-. In Oberösterreich werden, abhängig von der Gruppengröße, zwei verschiedene Tagsätze zu € 88.- bzw. € 95.- für die Unterbringung und Betreuung in Wohngruppen gewährt.

Durch die im Jahr 2015 österreichweit beschlossene Anhebung der Tagsätze wurde seitens des Landes Oberösterreich in den mit den Trägern geschlossenen Rahmenvereinbarungen neben der Übertragung der Pflege und Erziehung und der Vermögensverwaltung auch die Übertragung der rechtlichen Vertretung, insbesondere im Asylverfahren, an die Träger vereinbart, um auch die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend personell und finanziell zu entlasten.

⁴⁰ siehe dazu den Bericht des Rechnungshofes über die Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien, http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2013/berichte/teilberichte/bund/Bund_2013_03/Bund_2013_03_1.pdf

Anzumerken ist, dass in den letzten Jahren auch vermehrt auf die Unterbringung von UMF bei Pflegefamilien (Unterbringung in der Form „betreutes Wohnen“ und somit die kostengünstigste Variante) geachtet wurde.

- 10.4.** Der LRH merkt an, dass ihm die genannten Erhebungsergebnisse im Zuge der Prüfung nicht vorgelegt wurden und ihm daher nicht bekannt sind. Die Bemühungen, UMF vermehrt bei Pflegefamilien unterzubringen, beurteilt er positiv.

Sonderunterbringung und -betreuung

- 11.1.** Aufgrund gesundheitlicher (häufig psychischer) Probleme können Flüchtlinge zum Teil nicht in Grundversorgungsquartieren untergebracht werden. Stattdessen werden sie in spezialisierten Einrichtungen bzw. Pflegeeinrichtungen betreut, die für diese Sonderunterbringung eine monatliche Vergütung von 2.480 Euro erhalten. Wie der Tabelle der Kostenhöchstsätze zu entnehmen ist, wurde dieser Betrag bislang noch nie erhöht. Zum Stichtag 9.3.2017 befanden sich in OÖ sechs Personen in Sonderunterbringung.

Darüber hinaus gibt es Personen, die zwar keine Sonderunterbringung benötigen, aber einen erhöhten Betreuungsbedarf haben (z. B. Dialysepatienten). Sie werden ausschließlich in Quartieren gemeinnütziger Organisationen untergebracht. Je nach Betreuungsbedarf erhöht sich der „normale“ Tagsatz um bis zu 23 Euro. Zum Stichtag 9.3.2017 waren in OÖ 252 Personen mit Sonderbetreuungsbedarf untergebracht.

Die Ausgabenentwicklung 2012-2016 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Ausgaben für Sonderunterbringung und Sonderbetreuung

	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2012-2016
Sonderunterbringung	118.628,10	239.993,80	128.367,96	136.962,19	146.850,07	770.802,12
Sonderbetreuung	328.425,60	417.656,40	445.128,30	573.952,00	1.051.642,80	2.816.805,10
Summe	447.053,70	657.650,20	573.496,26	710.914,19	1.198.492,87	3.587.607,22

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

Die Ausgaben für diese Unterbringungsformen sind in deutlich geringerem Ausmaß gestiegen wie jene für die übrigen, weiter oben beschriebenen Unterbringungsformen.

Information, Beratung, Betreuung

- 12.1.** Die IBB-Leistungen im Rahmen der Grundversorgung wurden zum Prüfungszeitpunkt von fünf gemeinnützigen Organisationen im Auftrag des Landes erbracht. Drei dieser Organisationen waren bereits vor dem Inkrafttreten der GVV mit 1.5.2004 für das Land in diesem Bereich tätig. Sie wurden mit der Weiterführung ihrer Aufgaben im Sinne der neuen

Regelungen mündlich beauftragt. Schriftliche Vereinbarungen wurden erst im Mai 2011 nachgeholt. Die anderen beiden Organisationen erbringen IBB-Leistungen für das Land seit 2015; entsprechende Verträge lagen zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vor. Drei Organisationen erbringen die IBB-Leistungen nur für Fremde, die sich in den von ihnen selbst geführten Quartieren aufhalten. Die anderen beiden auch für Fremde in anderen (organisierten und individuellen) Quartieren, die ihnen vom Land zur Leistungserbringung zugewiesen werden. Der Betreuungsschlüssel beträgt höchstens 1:170⁴¹. Die Vereinbarungen beschreiben den Umfang der Leistungen, legen fest, dass die Organisationen die Leistungen durch fachlich qualifiziertes eigenes Personal zu erbringen haben und regeln die Leistungsvergütung. Demnach werden die Leistungen durch eine Pauschalvergütung pro Tag und betreuter Person abgegolten⁴². Die Pauschalvergütungen, die die fünf leistungserbringenden Organisationen erhielten, waren unterschiedlich hoch. Ab 1.2.2016 lagen sie zwischen 1,14 und 1,32 Euro pro Tag und betreuter Person. Begründet wurden die Unterschiede mit der unterschiedlichen Anzahl an Regionalstellen der Organisationen und damit unterschiedlichen Overheadkosten sowie unterschiedlicher Umsatzsteuerpflicht. Kalkulationen der Leistungen lagen der Grundversorgungsstelle nicht vor.

Der Rechnungshof hat in seinem bereits unter Berichtspunkt 10 angesprochenen Bericht über die Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien eine einheitliche Regelung der Entgelthöhe und über Inhalt und Umfang der Leistungen gefordert. Die daraufhin vom Koordinationsrat erarbeiteten und bereits unter Punkt 6 angesprochenen IBB-Mindeststandards definieren Leistungsumfang, Personalqualifikation, Berichtswesen und Kontrolle und sollen österreichweit zu einer gewissen Vereinheitlichung der Leistung führen. Der Koordinationsrat hat außerdem mit Wirkung vom 1.1.2015 vereinbart, dass der Betreuungsschlüssel 1:170 für die reinen Betreuungszeiten zu verstehen ist. Die erforderlichen Reisezeiten werden pauschal so berücksichtigt, dass sich daraus ein tatsächlicher Betreuungsschlüssel von 1:140 ergibt. Für die angestrebte Vereinheitlichung der Kostensätze hat das BMI den Ländern eine Normkostenkalkulation übermittelt. Das Referat Grundversorgung ersuchte daraufhin im März 2015 die größte der von ihr mit IBB-Leistungen beauftragten Organisationen, eine Kostenkalkulation nach dem Muster der Normkostenkalkulation des BMI durchzuführen. Aufgrund der dann einsetzenden Flüchtlingskrise stellte die Grundversorgungsstelle aus Ressourcengründen die begonnenen Aktivitäten ein. Die IBB-Vereinbarungen wurden bislang nicht adaptiert.

⁴¹ Bemessungsgrundlage ist die Zahl der am 15. des zweiten Monats des vorangegangenen Quartals insgesamt betreuten und Grundversorgung beziehenden Personen. Diese Zahl wird der Organisation bekannt gegeben.

⁴² Seit dem Jahr 2012 ist die Pauschalvergütung nach der Gehaltserhöhung nach dem BAGS (Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe), höchstens aber nach der Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst, wertgesichert.

Information, Beratung und Betreuung hat in den Jahren 2012 bis 2016 folgende Ausgaben verursacht:

Tabelle 9: Ausgaben für Information, Beratung und soziale Betreuung

	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2012-2016
Information, Beratung, Betreuung	1.274.771,88	975.884,51	1.551.897,22	2.592.559,21	5.384.228,39	11.779.341,21

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

12.2. Die angestrebte österreichweite Vereinheitlichung der Kostensätze auch für IBB-Leistungen hält der LRH – auch vor dem Hintergrund des Länderausgleichs (vgl. Berichtspunkt 16) – für sinnvoll.

Kritisch beurteilt er die Direktvergaben der IBB-Leistungen. Vergaberechtlich sind diese Leistungen als nicht prioritäre Dienstleistungen einzustufen. Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 können sie nur bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro⁴³ formfrei an einen Unternehmer direkt vergeben werden. Im Hinblick auf den weitaus höheren Auftragswert empfiehlt der LRH, jedenfalls anlässlich der anstehenden Neugestaltung der Verträge (Aufnahme der Mindeststandards, Betreuungsschlüssel 1:140, einheitliche Kostensätze), die Vergabe in einer dem Bundesvergabegesetz 2006 entsprechenden Vorgangsweise vorzunehmen.

12.3. Die Abteilung Soziales teilt mit, dass die IBB-Verträge mit den Trägern RK, Diakonie, ASB und Noah neu erstellt wurden und in diese die Mindeststandards bereits eingeflossen sind. Für neu anstehende Vertragsverhandlungen wird eine Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz jedenfalls geprüft.

Sonstige Leistungen

13.1. Neben Unterbringung und Verpflegung sowie IBB umfassen die Leistungen der Grundversorgung auch

- die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und sonstiger medizinischer Leistungen, die dadurch nicht abgedeckt sind
- Bekleidungshilfe
- Schulbedarf
- Taschengeld
- Freizeitaktivitäten
- Deutschkurse (für UMF) sowie
- Dolmetsch- und Transportkosten

⁴³ Dieser Wert gilt seit Mai 2009; vorher betrug er 40.000 Euro.

Die Bekleidungshilfe (Gutscheine im Wert von 50 Euro im Frühjahr bzw. 100 Euro im Herbst) sowie das Geld für Schulbedarf werden von jenen Organisationen, die die IBB-Leistungen in den Unterkünften erbringen, an die betreuten Personen ausbezahlt. Zum Teil wird die Beschaffung des Schulbedarfes auch direkt über die Schulen abgewickelt. Das monatliche Taschengeld von 40 Euro erhalten in OÖ nur in Vollversorgungsquartieren untergebrachte Personen. In Selbstversorgungsquartieren bekommen Familien mit Kindern bis zu drei Jahren ein Taschengeld von 20 Euro monatlich je Kind. Die Auszahlung erfolgt jeweils durch die Quartierbetreiber. Die monatlich 10 Euro je Person für Freizeitaktivitäten werden nicht den betreuten Personen ausbezahlt sondern stehen der Betreuungsorganisation oder dem Quartierbetreiber für die Organisation von Freizeitaktivitäten zur Verfügung.

Seit der Asyl- und Fremdenrechtsnovelle im Juni 2016 sind Maßnahmen der Integrationshilfe (wie z. B. Deutschkurse) auch Asylwerbern, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist, zu gewähren. Das Land OÖ fördert bereits seit 1.1.2016 Alphabetisierungs- und Deutschkurse für Asylwerber. Die Oö. Landesregierung hat dazu im Februar 2016 entsprechende Sprachförderrichtlinien beschlossen. Für ein zweites Deutschförderpaket für den Zeitraum 1.10.2016 bis 31.12.2017 stellten Bund (60 Prozent) und Land OÖ (40 Prozent) ein Budget von insgesamt rd. 4,5 Mio. Euro zur Verfügung. Das Niveau der Sprachkurse reicht von Alphabetisierung bis B1⁴⁴ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Zielgruppe sind Asylwerber aus Syrien, Afghanistan, Iran, Irak, Somalia, Eritrea und der Russischen Föderation. Die Kursteilnehmer haben einen Kostenbeitrag von 0,30 Euro pro Unterrichtseinheit zu bezahlen. Kosten für Sprachprüfungen werden für Asylwerber aller Herkunftsländer ebenfalls gefördert.

Die Ausgabenentwicklung 2012 – 2016 stellt sich wie folgt dar:

⁴⁴ Mittelstufe – Kenntnisse und Fertigkeiten:

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Tabelle 10: Ausgaben für sonstige Leistungen

	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2012-2016
Krankenversicherungsbeiträge	1.888.858,51	2.315.715,61	2.657.967,11	5.356.617,57	12.457.391,37	24.676.550,17
sonstige medizinische Leistungen	296.971,19	405.292,54	301.362,07	292.797,85	374.801,86	1.671.225,51
Bekleidungshilfe	370.229,87	413.505,00	380.050,00	677.913,64	1.854.997,14	3.696.695,65
Schulbedarf	73.294,36	99.967,05	75.641,62	133.192,78	357.637,06	739.732,87
Taschengeld	142.959,00	157.210,22	151.254,00	162.170,00	301.895,54	915.488,76
Freizeitaktivitäten	48.818,00	86.756,56	82.949,73	89.369,87	190.654,38	498.548,54
Deutschkurs	113.543,07	91.531,50	183.631,22	228.268,31	379.612,93	996.587,03
Dolmetschkosten	40.795,86	62.071,27	108.493,27	42.288,11	114.231,48	367.879,99
Transportkosten	30.909,97	35.532,42	30.617,17	66.687,26	105.399,66	269.146,48
Summe	3.006.379,83	3.667.582,17	3.971.966,19	7.049.305,39	16.136.621,42	33.831.855,00

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

Bei weiteren Leistungsarten fielen 2012 bis 2016 Ausgaben in folgender Höhe an:

Tabelle 11: Ausgaben für weitere Leistungsarten

	2012	2013	2014	2015	2016	Summe 2012-2016
Schubhaft	170.617,35	214.102,28	112.190,28			496.909,91
Kindergartenbeiträge	4.877,64	4.039,19	3.614,29	5.022,26	16.876,16	34.429,54
sonstige Leistungen	83.720,72	971.975,43	27.097,58	798.365,73	678.534,63	2.559.694,09
Summe	259.215,71	1.190.116,90	142.902,15	803.387,99	695.410,79	3.091.033,54

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

- 13.2.** Der LRH sieht das Bemühen des Referates Grundversorgung Leistungen soweit möglich als Sachleistungen auszubezahlen positiv. Damit wird sichergestellt, dass die Mittel auch tatsächlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Ebenso positiv beurteilt der LRH die initiierten Fördermaßnahmen für Deutschkurse, da Kenntnisse der deutschen Sprache eine wesentliche Voraussetzung zur Integration darstellen. Allerdings ist festzustellen, dass die Ausgaben für Deutschkurse in den Jahren 2012 bis 2016 in wesentlich geringerem Ausmaß stiegen, als die restlichen Ausgaben – dies auch deshalb weil die Tarife bislang nicht erhöht wurden. Die Struktur der Grundversorgten (Herkunft und soweit bekannt persönlicher Hintergrund) spricht nach Meinung des LRH dafür, dass sich der individuelle Bedarf nach Deutschkursen nicht reduziert hat. Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass die Ausgaben für Deutschkurse korrespondierend mit der zunehmenden Zahl an Grundversorgten steigen. Damit die Grundversorgungs-

ausgaben insgesamt nicht steigen, sollte das Referat von den vorhandenen (finanziellen) Steuerungsmöglichkeiten⁴⁵ Gebrauch machen.

Entwicklung der Kostenhöchstsätze

- 14.1.** Die in der GVV festgelegten Kostenhöchstsätze für die einzelnen Leistungen wurden bisher zweimal erhöht:

⁴⁵ Z. B. Optimierung der UMF-Unterbringung, vermehrte Ermöglichung der Unterbringung in individuellen Unterkünften.

Tabelle 12: Kostenhöchstsätze laut Grundversorgungsvereinbarung

Kostenhöchstsätze	in Euro		
	ab 1.5.2004	ab 1.3.2013	ab 1.7.2016
pro Person und Tag gewährte Leistungen			
für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft	17,00	19,00*	21,00**
für die Unterbringung und Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder,			
- in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)	75,00	77,00*	95,00***
- in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15)	60,00	62,00*	63,50***
- in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20)			
- oder in sonstigen geeigneten Unterkünften	37,00	39,00*	40,50***
pro Monat gewährte Leistungen			
für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person			
- für Erwachsene	180,00	200,00	215,00***
- für Minderjährige	80,00	90,00	100,00***
- für unbegleitete Minderjährige	180,00	180,00	215,00***
für die Miete bei individueller Unterbringung			
- für eine Einzelperson	110,00	120,00	150,00***
- für Familien (ab zwei Personen) gesamt	220,00	240,00	300,00***
für Taschengeld pro Person	40,00	40,00	40,00
für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person	2.480,00	2.480,00	2.480,00
für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat	10,00	10,00	10,00
jährlich gewährte Leistungen			
für Schulbedarf pro Kind	200,00	200,00	200,00
für notwendige Bekleidungshilfe pro Person	150,00	150,00	150,00
einmalige Leistungen			
für Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person	370,00	370,00	370,00
sonstige wiederkehrende Leistungen			
für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person	3,63	3,63	3,63
für Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten) nach einem maximalen Betreuungsschlüssel von	1:170	1:170	1:170

*Diese Kostensätze konnten von den Vertragspartnern rückwirkend ab dem 1.1.2012 verrechnet werden.

**von 1.10.2015 bis 31.12.2015 20,50 Euro, ab 1.1.2016 21 Euro

***Diese Kostensätze konnten von den Vertragspartnern rückwirkend ab 1.1.2016 verrechnet werden.

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der GVV und der Zusatzvereinbarungen vom 8.3.2013 und 21.6.2016

Das Land OÖ setzte die Erhöhungen der Kostenhöchstsätze nicht immer zu den in den Zusatzvereinbarungen vorgesehenen Zeitpunkten um. So darf der Tagsatz für Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft von 21 Euro erst ab 1.7.2017 verrechnet werden, zwischen 1.7.2016 und 1.7.2017 wird ein Tagsatz von 20 Euro ausbezahlt. Die für Verpflegung und Miete bei individueller Unterbringung gewährte Leistung erhöhte das Land erst mit 1.1.2017.

Der für UMF-Wohngruppen vorgesehene Tagsatz von 95 Euro gilt in OÖ nur für Wohngruppen mit bis zu 20 Plätzen. Größere Einrichtungen erhalten einen Tagsatz von 88 Euro.

Neben den Kostenhöchstsätzen sieht die GVV für IBB einen Betreuungsschlüssel von 1:170 vor. Dieser wurde durch die Zusatzvereinbarungen nicht geändert. Allerdings kamen – wie bereits unter Berichtspunkt 12 dargestellt – Bund und Länder im Koordinationsrat überein, dass Reisezeiten nicht umfasst sind und der sich daraus ergebende tatsächliche Betreuungsschlüssel von 1:140 ab 1.1.2015 gelten soll. In OÖ war diese Änderung zum Prüfungszeitpunkt noch nicht umgesetzt.

14.2. Der LRH beurteilt es grundsätzlich positiv, dass die festgelegten Kostenhöchstsätze nicht in jedem Fall ausgeschöpft wurden. Um eine Unterbringung in individuellen Unterkünften, die im Vergleich zu organisierten Quartieren kostengünstiger ist, vermehrt zu ermöglichen, sollten aber Erhöhungen der Kostenhöchstsätze für die individuelle Unterbringung zum ehestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden.

14.3. *Die Abteilung Soziales verweist hier auf die Zuständigkeit des Finanzreferenten der Oö. Landesregierung.*

FINANZIELLE ENTWICKLUNG UND VERRECHNUNG

Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen für Grundversorgung

15.1. Nachstehende Tabelle zeigt die Ausgaben und Einnahmen des Landes für die Grundversorgung wie sie sich im Landeshaushalt (Rechnungsabschluss - RA bzw. Voranschlag - VA) abbilden:

Tabelle 13: Ausgaben und Einnahmen des Landes OÖ für die Grundversorgung⁴⁶

Ausgaben- und Einnahmenarten	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	VA 2016	Nachtrags- voranschlag 2016	RA 2016 (vorläufig)	VA 2017
	in tausend Euro							
Haftkostenersätze an den Bund	169,0	214,0	112,2	-	-	-	-	-
Beiträge an den Bund	919,8	1.026,1	1.864,1	3.676,0	1.555,5	-	5.403,0	4.000,0
Beiträge an Länder	883,5	971,0	-	730,1	583,4	-	-	1.000,0
Beiträge an Gemeinden	4,4	3,7	5,7	87,0	11,7	-	548,8	200,0
Beiträge an Sozialhilfeverbände	-	-	-	-	-	-	3,8	-
Beiträge an Sozialversicherungsträger	1.888,9	2.315,7	2.658,0	5.356,6	5.620,8	-	12.457,4	10.000,0
Beiträge an private Rechtsträger	13.262,9	16.735,6	19.483,5	32.402,2	43.879,1	55.000,0	80.269,2	72.717,8
Beiträge an Einzelpersonen	3.923,2	4.982,2	5.949,5	10.266,1	13.349,5	-	27.361,0	14.082,2
Summe Ausgaben	21.051,7	26.248,3	30.072,9	52.518,1	65.000,0	55.000,0	126.043,3	102.000,0
Zahlungen vom Bund gem. GSBG	546,5	722,7	866,4	1.633,2	1.400,0	-	4.444,8	5.200,0
Rückersätze von Ausgaben	69,5	19,9	15,7	10,3	30,0	-	11,3	30,0
Zahlungen vom Bund	10.892,5	15.417,8	18.881,5	24.200,0	48.600,0	28.000,0	61.377,5	82.769,0
Beiträge anderer Bundesländer	-	-	-	-	1,0	-	-	1,0
Summe Einnahmen	11.508,5	16.160,3	19.763,6	25.843,6	50.031,0	28.000,0	65.833,6	88.000,0
Nettobelastung Land OÖ	9.543,2	10.088,0	10.309,3	26.674,5	14.969,0	27.000,0	60.209,8	14.000,0

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der RA 2012 bis 2015, des vorläufigen RA 2016 sowie der VA 2016 und 2017

Die Ausgaben für die im vorherigen Kapitel beschriebenen Leistungsarten verteilen sich auf Beiträge an Gemeinden, Sozialhilfeverbände, Sozialversicherungsträger, private Rechtsträger und Einzelpersonen.

Die Beiträge an den Bund betreffen anteilmäßige Zahlungen für die in Bundesbetreuung (Betreuungsstellen, Erstaufnahmestellen) befindlichen Grundversorgten. Bei den Beiträgen an die Länder handelt es sich um Ausgleichszahlungen an die anderen Bundesländer, die sich daraus ergeben, dass OÖ in den vergangenen Jahren die vereinbarte Quote für die Aufnahme hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nicht erfüllte. Auf die korrespondierende Einnahmenposition (Beiträge anderer Bundesländer) erfolgten daher im Betrachtungszeitraum keine Zahlungen. Die folgende Tabelle zeigt die Quotenerfüllung des Landes OÖ in den Jahren 2012 bis 2016:

Tabelle 14: Quotenerfüllung in den Jahren 2012 bis 2016

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Quotenerfüllung	89,09%	83,21%	90,84%	91,31%	99,42%

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Referats Grundversorgung

Die Einnahmenposition „Zahlungen vom Bund gem. GSBG“ betrifft Beihilfen, auf die bestimmte Unternehmer⁴⁷ nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz einen Anspruch haben. Diese Beihilfen werden von den Ländern vereinnahmt und mit den Unternehmern, die im Bereich Grundversorgung tätig sind, verrechnet.

⁴⁶ Die dargestellten Ausgaben betreffen die Voranschlagstellen 1/426108/7301/500 bis 1/426108/7690/000, die Einnahmen die Voranschlagstellen 2/426100/8501/010 bis 2/426105/8503/000.

⁴⁷ An Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, die nach § 6 Abs. 1 Z 7 UStG 1994 befreite Umsätze bewirken, für die mit diesen befreiten Umsätzen in Zusammenhang stehenden, nach § 12 Abs. 3 UStG 1994 nicht abziehbaren Vorsteuern.

Die Einnahmen aus Rückersätzen von Ausgaben sind Kostenersatz, welche die Grundversorgten dann an das Land zu leisten haben, wenn nachträglich hervorkommt, dass während des Bezugs einer Grundversorgungsleistung eigene Mittel vorhanden waren oder Dritte zur Erbringung gleichartiger Leistungen verpflichtet waren.

Die höchsten Einnahmen aus den Zahlungen vom Bund ergeben sich aus der in der GVV festgelegten Kostenaufteilung für die vom Land OÖ erbrachten Grundversorgungsleistungen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die Ausgaben des Landes für die Grundversorgung in den letzten vier Jahren und die Nettobelastung des Landeshaushalts in den letzten zwei Jahren jeweils versechsfacht haben. Die größte Steigerung war im Jahr 2016 zu verzeichnen, in dem sich die Ausgaben und die Nettobelastung gegenüber 2015 mehr als verdoppelten.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, waren im VA 2016 die Ausgaben für die Grundversorgung wesentlich zu gering budgetiert. Der Landtag musste daher im Nachtragsvoranschlag 2016 zusätzliche Mittel in Höhe von 55 Mio. Euro für die Grundversorgung (Voranschlagstelle 1/426108/7670) bereitstellen.⁴⁸

Im Nachtragsvoranschlag 2016 genehmigte der Landtag auch zusätzliche Einnahmen (Zahlungen vom Bund⁴⁹) in Höhe von 28 Mio. Euro. Im VA 2016 waren bereits 48,6 Mio. Euro berücksichtigt gewesen, in Summe für 2016 somit 76,6 Mio. Euro an Bundesbeitrag geplant. Tatsächlich zugeflossen sind dem Land 2016 unter diesem Titel rund 61,4 Mio. Euro. Die Budgetierung der Zahlungen vom Bund für die Grundversorgung erfolgt in einem prozentuellen Ausmaß der erwarteten Ausgaben. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise im Nachhinein.

- 15.2.** Der LRH anerkennt die Schwierigkeit, die Zahl der Personen, die in die Grundversorgung aufgenommen werden und die Betreuungsdauer abzuschätzen. Der auf entsprechenden Annahmen und Berechnungen basierende Budgetantrag des Referats Grundversorgung für 2016 war aber mit erwarteten Ausgaben von 83,57 Mio. Euro jedenfalls deutlich höher als der genehmigte VA-Betrag von rd. 65 Mio. Euro. Aufgrund der faktisch und rechtlich geringen Steuerungsmöglichkeit der Ausgaben in diesem Bereich, ist es für den LRH unverständlich, dass der absehbare Mittelbedarf im VA 2016 deutlich verringert wurde.

2016 konnte nur ein Teil der geplanten Einnahmen im Bereich Grundversorgung vereinnahmt werden. Dem LRH ist nicht verständlich, warum zusätzliche Einnahmen in Höhe von 28 Mio. Euro im Nachtragsvoranschlag 2016⁵⁰ eingestellt wurden, obwohl bekannt war, dass nach dem Abrechnungsmodus des Bundes die Einnahmen erst 2017 fließen werden.

⁴⁸ Die bestehende Finanzierungslücke wurde durch unterjährige Umschichtungen aus anderen Budgetbereichen (sogenannte Finanzielle Ausgleichs und Zusatzmittel) überbrückt.

⁴⁹ Voranschlagstelle 1/426105/8501/000

⁵⁰ Der Landtag beschloss den Nachtragsvoranschlag Mitte Dezember 2016.

Der LRH stellt überdies kritisch fest, dass der genehmigte VA 2017 deutlich von den seitens des Referats Grundversorgung kalkulierten Ausgabenwerten abweicht. Selbst bei gleichbleibender Zahl an zu betreuenden Asylwerbern ist demnach eine Nettobelastung für das Land OÖ in der Größenordnung von mehr als 50 Mio. Euro zu erwarten.

Verrechnung mit dem Bund und anderen Bundesländern

16.1. Wie erwähnt, werden die Ausgaben für Maßnahmen der Grundversorgung zwischen dem Bund und den Ländern im Ausmaß von 60:40 geteilt bzw. bei einer Verfahrensdauer von mehr als zwölf Monaten zu 100 Prozent vom Bund getragen. Die Verrechnung erfolgt gemäß Art. 10 GVV aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der festgelegten Kostenhöchstsätze. Bund und Länder finanzieren vorab die ihnen entstehenden Kosten und rechnen vierteljährlich bis zum Ablauf des folgenden Quartals wechselseitig ab. Grundlage für die Abrechnung sind die im BIS erfassten Daten. Das BMI entwickelte in Abstimmung mit den Ländern ein eigenes Abrechnungsmodul, das auf dem BIS aufbaut.

Auf Basis der BIS-Daten ermittelte der Bund die Kostenaufteilung⁵¹ und erstellte eine sogenannte Kontrollliste mit Quartalsabrechnung, die an das Land übermittelt wurde. Das Referat Grundversorgung analysierte diese und legte eine vorläufige Kostennote an den Bund. Diese wurde von einem Prüfteam bestehend aus Mitarbeitern des BMI und der Buchhaltungsagentur des Bundes vor Ort geprüft. Die Prüfungen erfolgten viertel- oder halbjährlich. Die finale Kostennote enthielt schließlich die Forderungen des Landes an den Bund.

Im Gegenzug übermittelte das BMI eine Kostennote über die vom Bund an das Land (im Verhältnis des Bevölkerungsschlüssels) verrechenbaren Leistungen der Bundesbetreuung. Die Bundesausgaben wurden von Prüfteams, bestehend aus Vertretern von jeweils drei Ländern, geprüft.

Die GVV sieht vor, dass die auf die einzelnen Länder entfallenden Ausgaben zwischen den Ländern nach der Wohnbevölkerung ausgeglichen werden. Die Höhe der Ausgleichszahlungen der Länder errechnete sich dadurch, dass die Summe der tatsächlichen Ausgaben aller Länder anhand des Bevölkerungsschlüssels auf die einzelnen Länder umgelegt wurde. Diese (Soll-)Ausgaben eines Landes wurden den tatsächlichen (Ist-)Ausgaben gegenübergestellt. Wie Tabelle 14 zu entnehmen ist, hatte das Land OÖ im Betrachtungszeitraum jeweils Ausgleichszahlungen an die anderen Bundesländer zu leisten. Der Länderausgleich 2013 wurde mit einiger zeitlicher Verzögerung erst im Jänner 2015 zur Anweisung gebracht.

⁵¹ Bei individuellen Leistungen (z.B. Unterbringung, Verpflegung, Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Verfahrensstand der einzelnen Person, bei pauschalen Leistungen (z.B. Information, Beratung und Betreuung, Transport- und Dolmetschkosten) anteilig nach der Verteilung der 60 Prozent:40 Prozent Fälle zu den 100 Prozent-Fällen.

Das bis Ende 2013 verwendete Abrechnungsmodul stellte bei der Kostenteilung nicht auf die Verfahrensdauer sondern die Versorgungsdauer⁵² einer Person ab. Außerdem berücksichtigte es Verfahrensunterbrechungen nicht richtig. Nach einer Einigung von Bund und Ländern über die Definition der Verfahrensdauer und den Umgang mit Verfahrensunterbrechungen in einer Koordinationsrat-Sitzung im Mai 2009, begann das BMI 2011 mit der Umprogrammierung. Den Abschluss der Programmierung stellte das BMI mit spätestens Anfang 2013 in Aussicht. Tatsächlich funktionierte das neu programmierte Abrechnungsmodul zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung noch immer nicht. Es fanden daher seit Anfang 2014 keine Verrechnungen mehr statt. Stattdessen wurden in den Sitzungen des Koordinationsrates Akontozahlungen vereinbart, die sich an der Höhe der tatsächlichen Ausgaben unter Berücksichtigung der steigenden Zahlen in der Grundversorgung orientieren.

- 16.2.** Sobald das Abrechnungsmodul funktioniert wird jedenfalls eine Aufrollung der Leistungsabrechnung beginnend mit 2014 notwendig. Zum Prüfungszeitpunkt war nicht feststellbar, ob sich daraus Nachzahlungen des Landes an den Bund oder umgekehrt ergeben werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

- 17.1.** Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen.

17.2.

- a) Im Koordinationsrat sollte darauf hingewirkt werden, dass im Betreuungsinformationssystem künftig auch Religionsbekenntnis und Volksgruppenzugehörigkeit der Asylwerber erfasst werden und vermerkt wird, ob es sich bei der erfassten Person um deren, mit Dokumenten nachgewiesene, Originalidentität oder um eine sogenannte Verfahrensidentität handelt (Berichtspunkt 2)
- b) Sollten aufgrund eines unerwartet starken Rückgangs der Zahl der Asylwerber Personalkapazitäten frei werden, könnten Mitarbeiter des Referats verstärkt Aufgaben im Bereich der Integration wahrnehmen (Berichtspunkt 4).
- c) Das Referat Grundversorgung sollte einen Prüfplan zu erstellen, aus dem neben den geplanten auch die durchgeführten Quartierüberprüfungen ersichtlich sind. Weiters sollten standardisierte Checklisten erarbeitet werden, die die Mitarbeiter bei der Durchführung der Überprüfungen anleiten und unterstützen (Berichtspunkt 5).

⁵² Eine Differenz zwischen Verfahrens- und Versorgungsdauer kann z.B. dann entstehen, wenn eine Person nicht zeitgleich mit Einbringung des Asylantrages in die Grundversorgung eintrat.

- d) Die IBB-Vereinbarungen sollten möglichst rasch neu gestaltet werden. Dabei sollten jedenfalls die Mindeststandards als Vertragsbestandteil aufgenommen werden (Berichtspunkt 6).
- e) Im Interesse der Qualitätssicherung und der Einhaltung der Mindeststandards, sollten auch im IBB-Bereich in angemessenen Abständen Kontrollen der Abwicklung und Dokumentation durchgeführt werden. Da selbst gelegentliche und auf Stichproben beschränkte Prüfungen Präventivwirkung zeigen, sollten geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen werden, um derartige Prüfungen zu ermöglichen. In weiterer Folge sollte auch für den IBB-Bereich ein Prüfplan erstellt werden (Berichtspunkt 6).
- f) Aufgrund der eindeutigen Kostenvorteile individueller Unterbringung für die Financiers Land und Bund sollte Asylwerbern, die schon länger in OÖ sind, das Wohnen in individuellen Unterkünften vermehrt ermöglicht werden (Berichtspunkt 7).
- g) Künftig sollte wieder das Referat Grundversorgung über eine private Unterbringung entscheiden (Berichtspunkt 7).
- h) Bei einem neuerlichen starken Ansturm von Schutzsuchenden sollte wiederum eine Interessentensuche für die Unterbringung durchgeführt werden (Berichtspunkt 7).
- i) Damit auch künftig möglichst keine zusätzlichen Kosten durch eine Förderungsauszahlung anfallen, sollte das Referat Grundversorgung weiterhin besonderes Augenmerk auf die Auslastung der mobilen Wohneinheiten legen (Berichtspunkt 8).
- j) Das Land sollte versuchen, bereits bei der Zuteilung der UMF von den Erstaufnahmestellen entsprechende Informationen über den Betreuungsbedarf der Jugendlichen zu erhalten (Berichtspunkt 10).
- k) Anlässlich der anstehenden Neugestaltung der IBB-Verträge (Aufnahme der Mindeststandards, Betreuungsschlüssel 1:140, einheitliche Kostenätze), sollte die Vergabe in einer dem Bundesvergabegesetz 2006 entsprechenden Vorgangsweise vorgenommen werden (Berichtspunkt 12).

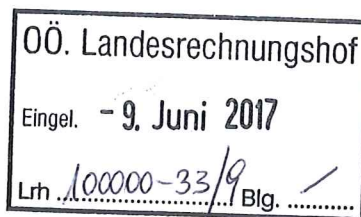
- I) Um eine Unterbringung in individuellen Unterkünften vermehrt zu ermöglichen, sollten Erhöhungen der Kostenhöchstsätze für die individuelle Unterbringung zum ehestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden (Berichtspunkt 14).

2 Beilagen

Linz, am 20. Juni 2017

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Post, Lrh
Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Geschäftszeichen:
SO-2015-152942/36-KNA

Bearbeiter/-in: Roman Knapp
Tel: (+43 732) 77 20-16315
Fax: (+43 732) 77 20-215619
E-Mail: so.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 09.06.2017

Stellungnahme der Abteilung Soziales zum Bericht des Landesrechnungshofes betreffend der Initiativ- prüfung „Flüchtlingshilfe - Grundversorgung“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Bericht des Landesrechnungshofes betreffend der Initiativprüfung „Flüchtlingshilfe - Grundversorgung“ darf von der Abteilung Soziales zu folgendem Punkt Stellung genommen werden.

Zu Punkt 3.2. des Berichtes ist anzumerken, dass bei langen Verfahrensdauern nicht nur die Kosten des Staates zu beachten sind, sondern im Falle einer negativen Asylentscheidung die Reintegration im Ursprungsland des/der Asylwerbers/der Asylwerberin – vor allem bei Familien mit Kindern – mit der Fortdauer des Verfahrens sich immer schwieriger gestaltet. Aus diesen Gründen ist eine rasche und gründliche Bearbeitung der Asylanträge durch ausreichende Personalressourcen des BFA ein dringliches Erfordernis. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme konnte bedauerlicherweise noch kein eklatanter Anstieg der Erledigungen des BFA beobachtet werden.

Zu Punkt 7.1. des Berichtes ist anzumerken, dass die dezentrale Unterbringung in der Grundversorgung möglichst flächendeckend in Oberösterreich als Vorleistung zur dezentralen Integration gewählt wurde, wie auch zur Vermeidung von Großquartieren und den hiermit oftmals einhergehenden Problemlagen. Dieser Weg erwies sich aktuell als richtig.

In Punkt 10.2. des Berichtes führt der Landesrechnungshof Folgendes aus:

„Die überproportionale Zunahme der Ausgaben für die UMF in Wohngruppen ist nach Ansicht des LRH auch in der Vorgangsweise des Landes begründet, im Regelfall ohne Kenntnis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs UMF der Betreuungskategorie Wohngruppe zuzuteilen. Aus den dem LRH vorliegenden Vergleichszahlen (siehe dazu den Bericht des Rechnungshofes über die Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien, http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2013/berichte/teilberichte/bund/Bund_2013_03/Bund_2013_03_1.pdf) war der Anteil der in Wohngruppen untergebrachten UMF in OÖ deutlicher höher. Da von einer gleichmäßigen Verteilung der Minderjährigen auf die Bundesländer auszugehen ist, sollte es möglich sein, auch in OÖ mehr UMF in Wohnheimen bzw. betreutem Wohnen unterzubringen. Dazu sollte das Land versuchen, bereits bei der Zuteilung von den

Erstaufnahmestellen entsprechende Informationen über den Betreuungsbedarf der Jugendlichen zu erhalten.“

Dass das Land Oberösterreich hier deutlich über dem Vergleichswert anderer Bundesländer liegt, ist uns nicht bekannt. Nach unseren, seit Ende 2015, durchgeführten Erhebungen erfolgt die Betreuung von UMF in Kärnten und im Burgenland zu 100%, in Niederösterreich zu ca. 97%, in Salzburg und Vorarlberg zu ca. 80%, in Wien zu ca. 90% und in Tirol zu ca. 95% in Wohngruppen. In der Steiermark werden aktuell keine Wohngruppen für UMF geführt. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die im Bericht zugrunde gelegte Quelle des Vergleichs aus dem Jahr 2013 stammt und seither das System der Grundversorgung eine Vielzahl an Veränderungen erfuhr.

Die Finanzierung der Unterbringung in Wohngruppen in den einzelnen Bundesländern erfolgt durchwegs zum Tagsatz von € 95.-. In Oberösterreich werden, abhängig von der Gruppengröße, zwei verschiedene Tagsätze zu € 88.- bzw. € 95.- für die Unterbringung und Betreuung in Wohngruppen gewährt.

Durch die im Jahr 2015 österreichweit beschlossene Anhebung der Tagsätze wurde seitens des Landes Oberösterreich in den mit den Trägern geschlossenen Rahmenvereinbarungen neben der Übertragung der Pflege und Erziehung und der Vermögensverwaltung auch die Übertragung der rechtlichen Vertretung, insbesondere im Asylverfahren, an die Träger vereinbart, um auch die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend personell und finanziell zu entlasten.

Anzumerken ist, dass in den letzten Jahren auch vermehrt auf die Unterbringung von UMF bei Pflegefamilien (Unterbringung in der Form „betreutes Wohnen“ und somit die kostengünstigste Variante) geachtet wurde.

Zu den Empfehlungen des Oö. LRH an den Kontrollausschuss des Oö. Landtages im vorliegenden Bericht wird wie folgt Stellung genommen:

I. Das Land sollte im Koordinationsrat darauf hinwirken, dass im Betreuungsinformationssystem künftig auch Religionsbekenntnis und Volksgruppenzugehörigkeit der Asylwerber erfasst werden und vermerkt wird, ob es sich bei der erfassten Person um deren, mit Dokumenten nachgewiesene, Originalidentität oder um eine sogenannte Verfahrensidentität handelt.
(Berichtspunkt 2, Umsetzung ab sofort)

Hierzu wurde eine entsprechende Forderung am 04.05.2017 im Koordinationsrat Bundesländer seitens Oberösterreich als Tagesordnungspunkt bereits eingebracht.

II. Asylwerbern, die schon länger in OÖ sind, sollte das Wohnen in Privatwohnungen vermehrt ermöglicht werden. Dazu sollten Erhöhungen der Kostenhöchstsätze für die Unterbringung in Privatwohnungen jeweils zum ehestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden. (Berichtspunkte 7 und 14, Umsetzung ab sofort)

Hinsichtlich des Privatverzuges wird auf die Erläuterung zu III. untenstehend verwiesen. Hinsichtlich der Erhöhungen der Kostenhöchstsätze für die Unterbringung in Privatwohnungen jeweils zum ehestmöglichen Zeitpunkt wird auf die Zuständigkeit des Finanzreferenten der Oö. Landesregierung verwiesen.

III. Da jene Betreuungsorganisationen, die über den Privatverzug von Asylwerbern zu entscheiden haben, auch selbst zahlreiche Quartiere betreiben, liegt ein Interessenskonflikt vor. Künftig sollte daher wieder das Referat Grundversorgung über eine private Unterbringung entscheiden. (Berichtspunkt 7, Umsetzung kurzfristig)

Es wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Vorschlages bereits gelebte Praxis war und es 2014 zu einer Änderung kam. Die Umsetzung dieses Vorschlages wird aktuell einer Prüfung unterzogen.

IV. Um unbegleitete minderjährige Fremde bedarfsgerechter unterbringen zu können, sollte das Land versuchen, bereits bei der Zuteilung von den Erstaufnahmestellen entsprechende Informationen über den Betreuungsbedarf der Jugendlichen zu erhalten. (Berichtspunkt 10, Umsetzung ab sofort)

Diese Problemlage ist bekannt, weshalb auch mehrfach bereits mit dem zuständigen Mitglied der österreichischen Bundesregierung der Austausch hierzu gesucht wurde. Auch wird dieses Thema bei der anstehenden LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz zu erörtern sein.

V. Anlässlich der anstehenden Neugestaltung der Verträge für die Leistung Information, Beratung und soziale Betreuung sollte das Land OÖ die Vergabe in einer dem Bundesvergabegesetz 2006 entsprechenden Vorgangsweise durchführen. (Berichtspunkt 12, Umsetzung kurzfristig)

Die IBB-Verträge (Information, Beratung und soziale Betreuung) mit den Trägern RK, Diakonie, ASB und Noah wurden neu erstellt, in diese sind die Mindeststandards bereits eingeflossen. Für neu anstehende Vertragsverhandlungen wird eine Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz jedenfalls geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Slapnicka

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit / Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 100000-33-2017-An, zur
Schlussbesprechung:

Initiativprüfung "Flüchtlingshilfe - Grundversor-
gung"

Ort und Datum:

LRH, am 28.4.2017

Teilnehmende Organisationen:

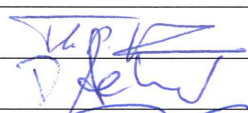
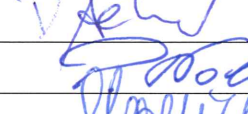
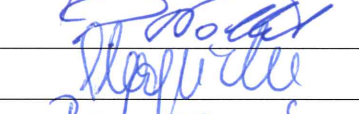
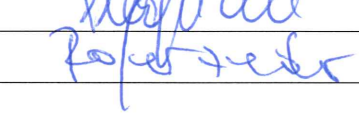
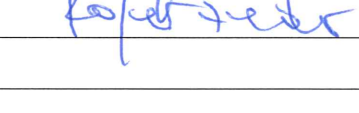
- Büro Landesrat Rudi Anschöber
- Abteilung Soziales

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

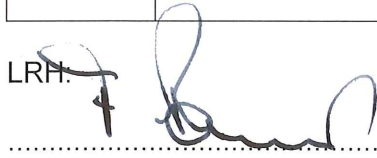
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
DLRA	Thomas Peter KARDINER			X
DLRA	Rudolf Anschöber			X
Land. Oö. Abt. SO	Peter NOLLET			X
Abt. SO	MICHAEL SLAPNICKA			X
Abt. SO	Gerhard RAFFERZEDER			X

LRH:


Direktor Friedrich Pammer


Mag. Elke Anast


Mag. Franz Bauer